Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland

I. Stellen Sie kurz das Verfahren dar, in dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurde, sowie Informationen hinsichtlich des Materials, das der Erarbeitung des Berichts zugrunde gelegt wurde.

Dieser Bericht wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz ~~und~~, nukleare Sicherheit ~~(BMU)~~und Verbraucherschutz (BMUV)[1] erarbeitet. Der Entwurf des Berichts wurde zwischen den Ressorts der Bundesregierung und mit den Ländern abgestimmt. Zum Zweck der Konsultation der Öffentlichkeit wurde der Berichtsentwurf in deutscher Sprachfassung Verbänden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internetseite des ~~BMU~~BMUV für ~~knapp zehn~~sechs Wochen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Rahmen dieser Konsultation haben ~~zwei~~mehrere deutsche Umweltverbände insbesondere erneut die Auffassung vertreten, das deutsche Recht weise weiterhin Defizite bei den Rechtsschutzmöglichkeiten auf (die gemeinsame Stellungnahme ist unter https://www.bmuv.de/DL1416 abrufbar). Diese Bewertungen werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Bei der Überarbeitung des Berichts wurden die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit aber soweit wie möglich berücksichtigt. Bei Meinungsunterschieden über die aus der Konvention folgenden Anforderungen wurde die Auffassung der Bundesregierung zugrunde gelegt.

II. Nennen Sie besondere Umstände, die für das Verständnis des Berichts von Bedeutung sind, z.B. ob Entscheidungsstrukturen föderal oder dezentral organisiert sind, ob die Bestimmungen der Konvention mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar wirksam sind oder ob finanzielle Einschränkungen ein Hindernis für die Umsetzung darstellen (optional).

[1] Die Namen der Bundesministerien entsprechen dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (https://www.gesetze-im-internet.de/bkorgerl_2021/BJNR517600021.html).

~~Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Dies hat zur Konsequenz, dass die staatlichen Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Bund und den 16 Ländern aufgeteilt sind. Das betrifft auch die Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK). Die AK bedurfte nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) eines legislativen Umsetzungsaktes in Form eines Vertragsgesetzes. Die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert völkerrechtliche Übereinkommen zu einem Zeitpunkt, wenn das innerstaatliche Recht den völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht oder an diese angepasst wurde und das Vertragsgesetz in Kraft getreten ist. Die Ratifikation der AK am 15. Januar 2007 erfolgte daher erst nach entsprechenden Änderungen des deutschen Rechtes. Diese wurden gemeinsam mit der Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG, 2003/4/EG und 2003/35/EG vorgenommen, mit denen wesentliche Teile der AK zuvor in das Recht der Europäischen Union überführt worden waren.~~

~~Nach der föderalen Kompetenzverteilung der Bundesrepublik Deutschland werden Umweltgesetze im Wesentlichen durch die Länder vollzogen. Daher sind Landesbehörden viel stärker mit dem praktischen Vollzug der AK befasst als Organe auf Bundesebene.~~

Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

Artikel 3

III. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen in Absatz 2, 3, 4, 7 und 8 des Artikels 3 umsetzen.

Die allgemeinen Bestimmungen in Artikel 3 der ~~AK~~Aarhus-Konvention (AK) werden in Deutschland entsprechend der föderalen Kompetenzverteilung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umgesetzt.

~~(a) Allgemein besteht nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) grundsätzlich eine Pflicht der Behörden zur Beratung und Auskunft einschließlich der den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten sämtlich entsprechende Vorschriften (entweder durch gesetzliche Verweisung auf das Bundesrecht (VwVfG) oder aufgrund inhaltsgleicher Landesregelungen). Speziell für den Bereich des Artikels 3 Absatz 2 AK gewährleistet auf Bundesebene § 7 Umweltinformationsgesetz (UIG), dass die informationspflichtigen Stellen praktische Maßnahmen ergreifen,~~

~~um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. In den Ländern ist diese Vorschrift entweder durch gesetzliche Verweisung in den Umweltinformationsgesetzen der Länder anwendbar[2] oder es bestehen entsprechende Landesregelungen[3]. Mit Blick auf die behördliche Unterstützung beim Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten stellen gesetzliche Vorschriften eine verpflichtende Rechtsbehelfsbelehrung des Bürgers sicher, so z.B. § 5 Absatz 4 UIG, § 57 Absatz 1 Nummer 2, § 27 UVPG und § 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 37 Absatz 6 VwVfG. Diese ist als Bestandteil der behördlichen Entscheidung im Falle von bestimmten Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch öffentlich bekannt zu machen (§ 21a der 9. BImSchV).~~

(a) Zur Umsetzung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 wird auf den Vorgängerbericht 2021 Bezug genommen.

(b) Umweltbildung und Umweltbewusstsein werden gemäß den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 AK in Deutschland durch verschiedene Maßnahmen gefördert.

Seit 1996 lässt die Bundesregierung mit empirischen Studien das Umweltbewusstsein und Umweltverhalten der Deutschen untersuchen[4]. Seit 2009 wird zusätzlich alle zwei Jahre eine spezifische empirische Studie zum Naturbewusstsein der Deutschen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studien tragen wesentlich zur Gestaltung und Neuausrichtung von Umwelt- und Naturschutzpolitik und deren Kommunikation bei. Die repräsentativen Befragungen sind so angelegt, dass Zeitreihenvergleiche möglich und Entwicklungstendenzen über die Jahre ablesbar sind. Neben der kontinuierlichen Erhebung bestimmter Themenfelder wie Einschätzung der Umweltqualität, Lärm oder Kenntnis von Umweltzeichen werden auch Fragestellungen mit aktueller politischer Relevanz wie

~~[2] So z.B. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 Satz 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA.~~
~~[3] So z.B. Artikel 5 BayUIG, § 5 HUIG, §§ 8 und 9 LTranspG RP, § 7 SUIG, § 11 SächsUIG, § 8 IZG-SH, § 7 ThürUIG, § 26 Absatz 1 UVwG-BW,.~~
[4] Umweltbewusstsein in Deutschland ~~2018: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2018; alle~~2022:https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2022; ältere Umweltbewusstseinsstudien seit 2000: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2016.

beispielsweise die Einschätzung von umweltbezogenen Herausforderungen in den Bereichen Energie, Landwirtschaft und Verkehr oder die Einstellung zu Maßnahmen des Klimaschutzes berücksichtigt.[5]

Darüber hinaus veröffentlicht ~~BMU~~das BMUV seit 2018 ~~eine eigene~~die repräsentative Jugendstudie~~,~~ „Zukunft? Jugend fragen!“, die Meinungen junger Menschen im Alter von 14 bis 22 Jahren über Umwelt und Klima sowie ihr Engagementverhalten in den Fokus stellt.[6]

~~2019~~2022 hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) unter dem Titel „Was denkt Deutschland über Strahlung?“ bereits zum zweiten Mal eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage ~~gestartet~~veröffentlicht, die künftig alle zwei Jahre durchgeführt werden soll.[7] Die Umfrage bestätigte erneut die Diskrepanz der Risikowahrnehmung zwischen den Experten und der allgemeinen Bevölkerung.

Seit 2020 führt das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage zu dem Thema nukleare Entsorgung und Endlagersuche durch (Titel: „Endlagersuche in Deutschland: Wissen, Einstellungen und Bedarfe – wiederholte repräsentative Erhebung (EWident)“). Die Erhebungen finden alle zwei Jahre statt und geben Aufschluss über Wissen, Einstellungen und Informationsbedarfe in der Bevölkerung, welche für die Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung wichtige Impulse liefert.

Im ~~BMU~~BMUV werden ~~über den Bildungsservice~~im Bildungsreferat[8] alle Aktivitäten zur Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung des ~~BMU~~BMUV im schulischen, außerschulischen und beruflichen Bereich koordiniert und kommuniziert. Kernstück ist die seit 2011 bestehende Internetplattform „Umwelt im Unterricht“[9].

---

[5] ~~https://www.bfn.de/themen/gesellschaft/naturbewusstsein.html und https://www.bfn.de/en/activities/social-affairs/nature-awareness.html (englische Fassung).~~ https://www.bfn.de/naturbewusstsein und https://www.bfn.de/en/nature-awareness (englische Fassung).

[6] ~~BMU-Jugendstudie 2020: https://www.bmu.de/PU581~~ Zukunft? Jugend fragen! – 2023: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/zukunft-jugend-fragen-2023.

[7] ~~Pressemitteilung, Studie und Broschüre: https://www.bfs.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/BfS/DE/2019/020.html~~ Pressemitteilung, Studie und Broschüre: https://www.bmuv.de/pressemitteilung/angriffskrieg-auf-die-ukraine-rueckt-strahlenschutz-staerker-ins-bewusstsein-bmuv-und-bfs-stellen-zweite-studie-zur-wahrnehmung-von-strahlung-in-der-bevoelkerung-vor.

[8] ~~https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/bildungsservice/~~ https://www.bmuv.de/buergerservice/bildung/ueberblick-bildung.

[9] http://www.umwelt-im-unterricht.de/.

Diese Internetseite wendet sich vorrangig an Lehrkräfte und stellt Hintergrundinformationen und Unterrichtsmaterialien zu aktuellen Themen mit Umweltbezug bereit. Für die Grundschule und die Sekundarstufe liegt damit ein umfangreiches Archiv von Materialien zur Umweltbildung vor, das kontinuierlich weiterwächst.

~~Die Themen des BMU~~Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) will die Bundesregierung den Weg dafür bereiten, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. Die im Aktionsprogramm verankerten Bildungsmaßnahmen sollen mit Aktivitäten und Projekten in der frühkindlichen Bildung, der schulischen und der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens viele Menschen zum Themenkomplex des natürlichen Klimaschutzes erreichen.[10] Die Themen des BMUV sind als Zukunftsthemen von hoher Bedeutung für junge Menschen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen entsprechend früh aktiv einbezogen und die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf ihre Lebenswirklichkeit und ihre Interessen berücksichtigt werden. Über verschiedene Formate (bspw. ~~Jugendkongresse, Planspiele~~Jugendverbändegespräch, Jugendprojektbeiräte) lädt das ~~BMU Jugendliche und~~BMUV junge ~~Erwachsene~~Menschen ein, sich aktiv zu beteiligen.

~~Bereits Ende 2008 hatte das BMU im Bereich Klimaschutz das bislang umfangreichste Förderprogramm für Bildungsaktivitäten gestartet. Aus der "Nationalen Klimaschutzinitiative" stellt es Fördermittel bereit, um Ideen und Projekte an Schulen und Bildungseinrichtungen zu unterstützen, die zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung im Klimaschutz und zur Minderung der CO_2-Emissionen beitragen. Die Projekte sind äußerst vielseitig. Sie reichen von der Unterstützung der Gründung nachhaltiger Schülerfirmen über die Ausbildung von Klimabotschafterinnen und -botschaftern bis zur Entwicklung eines Escape-Games zum Klimawandel oder eines Planspiels zur Energiewende.~~

Das Thema Natur- und Umweltbildung wird auch im Rahmen der Beruflichen Bildung aufgegriffen und ist als Berufsbildposition in den Ausbildungsordnungen verankert. So wird z.B. bereits im Rahmen der beruflichen Erstausbildung auf Natur- und Umweltbe-

[10] https://www.bmuv.de/buergerservice/bildung/bildungsmaterialien/bildungsprojekte-im-aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz-ank.

lastungen im beruflichen Einwirkungskreis sowie auf Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung hingewiesen. Zusätzlich greifen verschiedene Berufe insbesondere die Themen Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Biodiversität im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auf.

~~Ein eigenes Förderprogramm des BMU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern“ (BBNE) zielt auf die neuen Herausforderungen und Aufgaben für Bildung, Ausbildung und das lebenslange Lernen in einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise.~~

Im Bereich des Naturschutzes ist die Aufgabe der ~~Natur- und Umweltbildung~~Naturbildung ausdrücklich in § 2 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) bietet über die Internetplattform www.Naturdetektive.de ein attraktives Spiel-, Bildungs- und Mitmachangebot für Kinder an. Kindgerecht aufbereitete aktuelle Nachrichten, Wettbewerbe, Hör- und Text-Lexika und Filme zum Naturschutz werden durch didaktisches Material für Lehrkräfte ergänzt.

Seit 2021 unterstützt das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) den Daten- und Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten des bundesweiten Biodiversitätsmonitorings. Der zentrale und transparente Webauftritt https://www.monitoringzentrum.de/ dient dazu, die Akteure und die Öffentlichkeit kontinuierlich mit Fachinformationen zu versorgen und über Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Weiterhin konzipiert das NMZB aktuell ein Informations- und Vernetzungsportal, das langfristig die Verfügbarkeit von Daten und Informationen mit Relevanz für das Thema Biodiversität verbessern und Möglichkeiten zur Vernetzung zwischen den Beteiligten der Monitoringgemeinschaft bieten soll.

Um dem erhöhten Informationsbedarf der Bevölkerung bezogen auf elektromagnetische Felder (EMF) gerecht zu werden, hat das BfS im Februar 2020 das „Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder“ gegründet, das als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit Digitalisierung, Elektromobilität, Telekommunikation, etc. und EMF ergeben, ~~dienen soll~~dient.

~~Im Rahmen des Bundesprogramms „Ökologischer Landbau~~ Die „Bio-Strategie 2030 – Nationale Strategie für 30 Prozent ökologische Land- und ~~andere Formen nachhaltiger~~

~~Landwirtschaft“ hat das~~-Lebensmittelwirtschaft bis 2030“ wurde am 16.11.2023 öffentlich vorgestellt. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette – also auf den Betriebsmittelmärkten, bei Erzeugung, Verarbeitung und Handel bis hin zur Ernährung – sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen bzw. Hürden beseitigt werden, um das Flächenziel der Bundesregierung von 30 Prozent zu erreichen. Die sechs Handlungsfelder und 30 Maßnahmen der Bio-Strategie wurden in einem Multi-Stakeholder- und partizipativen Prozess erarbeitet. Viele Maßnahmen der Bio-Strategie 2030 sind vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits auf den Weg gebracht, z. B. die Info-Offensive zum Mehrwert der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft (Maßnahme 15), Maßnahmen zur Erhöhung der Bio-Anteile in der AHV (Maßnahmen 16 und 18) und zur Stärkung der Wertschöpfungsketten (Maßnahmen 11 und 14) sowie zur Stärkung der Öko-Forschung (Maßnahmen 20 und 21). Mit dem „Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL)“hat das BMEL zudem umfangreiche, zielgruppenspezifische Materialien zur Information über ~~den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse sowie zur nachhaltigen Landwirtschaft~~die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft erstellen lassen. Das Angebot reicht von einem zentralen Internetportal für ~~den ökologischen Landbau~~die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft[11] mit spezifischen Informationen für Wirtschaftsbeteiligte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Lehrkräfte bis zu betreuten und unbetreuten Ausstellungen und Veranstaltungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Speziell zur Information von Kindern und Jugendlichen stehen zahlreiche aufbereitete Materialien zum Einsatz im Unterricht an ~~allgemein bildenden~~allgemeinbildenden Schulen und Fachschulen zur Verfügung[12]. Darüber hinaus werden ebenfalls Informationsveranstaltungen zur ~~nachhaltigen Landwirtschaft~~ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft angeboten. Diese Angebote werden ergänzt durch einen jährlichen Schülerwettbewerb[13] und das Organic Future Camp 2025. Informationsangebote zur nachhaltigen Waldwirtschaft bietet das BMEL auf dem Internetportal Waldkulturerbe[14] an, das sich u.a. auch an Erziehende, Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen richtet.

[11] www.oekolandbau.de.
[12] ~~www.oekolandbau.de/lehrer/.~~ https://www.oekolandbau.de/bildung/oeko-landbau-in-allgemeinbildenden-schulen/.
[13] www.echtkuh-l.de.
[14] https://www.waldkulturerbe.de/.

Ferner stellt das BMEL der Öffentlichkeit im Rahmen von *Zu gut für die Tonne!* umfassende ~~Informationen sowie Schulmaterialien~~Materialien zur Förderung der Lebensmittelwertschätzung und der Reduzierung von Lebensmittelabfällen zur Verfügung~~.~~, um Veränderungen im Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu bewirken. Weiterhin ~~wird~~findet jährlich ~~der~~ diebundesweite Aktionswoche *Zu gut für die Tonne!* ~~– Bundespreis verliehen, der innovative, herausragende Projekte für mehr Lebensmittelwertschätzung auszeichnet~~mit weit über 100 Aktionen statt.[15]

~~Umfassende Materialien für Lehrende und Lernende im Bereich Natur- und Umweltbildung finden sich zudem auf den Internetseiten des Deutschen Bildungsservers, einem Gemeinschaftsprojekt von Bund und Ländern. Da das Bildungswesen in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, werden entsprechende Fortbildungen für Lehrkräfte von den Bildungsverwaltungen der Länder durchgeführt. Auch an den Hochschulen befassen sich spezialisierte Forschungsinstitute mit Fragen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, so etwa an der Leuphana-Universität in Lüneburg oder der Freien Universität Berlin.~~

Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert mit mehreren Programmen die Stärkung umweltbezogener Kompetenzen als Teil der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Der Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik „alle für EINE WELT für alle“[16] und das Projekt der Kultusministerkonferenz und des BMZ zur Curriculum-Entwicklung „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung im Rahmen einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ werden in enger Zusammenarbeit mit den Ländern durchgeführt. Auch andere Bundesministerien führen regelmäßig Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler durch, die häufig den Umweltbereich betreffen (z.B. „Jugend forscht“, „BundesUmweltWettbewerb“[17]).

Umweltbildungsaspekte spielen auch in den Freiwilligendiensten eine wichtige Rolle. Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) soll es den Freiwilligen ermöglichen, im Rahmen

[15] https://www.zugutfuerdietonne.de/.
[16] www.eineweltfueralle.de.
[17] www.bundeswettbewerbe.de/wettbewerbe/.

der unterschiedlichsten Einsatzbereiche soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu erlernen. Parallel zum Aufbau des BFD sind die Jugendfreiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)“ ausgebaut worden. Insgesamt haben Auf- und Ausbau der Freiwilligendienste zu einer enorm hohen Beteiligung von jährlich mehr als 60.000 jungen Menschen im FSJ und FÖJ und im Durchschnitt jährlich 40.000 im BFD geführt. Das ~~BMU~~BMUV unterstützt die Umweltverbände beim Aufbau der notwendigen Strukturen für ein Engagement im Umwelt- und Naturschutz im Rahmen des BFD sowie eine Ausrichtung der verpflichtenden Bildungsanteile des gesamten BFD an den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das FÖJ wird auch durch Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert. Für die pädagogische Begleitung, die auch umweltpädagogische Seminare abdeckt, werden Bundesmittel nach den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 11. April 2012 (GMBl. 2012, Nr. 11, S. 174) gewährt.

Auch in den Ländern werden verschiedenste Umweltbildungsmaßnahmen ergriffen. Im Land Berlin existiert beispielsweise ein Netzwerk von Umweltbildungseinrichtungen mit einem vielfältigen Angebot.[18] In den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützt die UmweltNAVI-App Umweltbildung und Umweltinformation der Bürgerinnen und Bürger.

Akteure der öffentlichen Bewusstseinsbildung im Umweltbereich sind nicht nur Bund und Länder, sondern auch nichtstaatliche Organisationen. In erster Linie sind dies die Natur- und Umweltverbände auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Diese bündeln ihre Aktivitäten zur AK, z.B. durch Verbändeworkshops oder den Aufbau einer Online-Plattform „Beteiligung in Umweltfragen“; Informationen sind auf einer eigenen Web-Adresse dargestellt[19]. Aber auch andere Akteure, z.B. Wirtschaftsverbände wie die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, ~~der~~die Deutsche Industrie- und ~~Handelskammertag~~Handelskammer und der Zentralverband des Deutschen Handwerks bieten regelmäßig Informationen zu Umweltthemen an oder führen Projekte in

[18] ~~Siehe https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/umweltbildung/index.shtml sowie https://www.umweltbildung-berlin.de/home-news/.~~ https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/biologische-vielfalt/umweltbildung/umweltbildungseinrichtungen.
[19] www.aarhus-konvention.de.

diesem Bereich durch.

(c) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 AK sorgt die Bundesregierung für eine angemessene Anerkennung und Unterstützung von Natur- und Umweltschutzvereinigungen. Innerhalb der Fördermaßnahmen der Bundesregierung unterstützt z.B. das ~~BMU~~BMUV in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Umwelt- und Naturschutzverbände durch Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Umwelt- und Naturschutz. Die Projekte sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche Aufgabe der Verbände zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und Förderung des Engagements für Umweltschutz und Naturschutz zu unterstützen und weiter zu stärken. Insbesondere gehören dazu Projekte zu politisch aktuellen Themen, Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung, Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern, und Maßnahmen der Umweltberatung und Fortbildung sowie zur (umweltpolitischen) Vernetzung und Kooperation. Dazu zählen auch regelmäßig Projekte, die die praktische Umsetzung der AK durch die Verbände mit Information, Diskussion und Vernetzung unterstützen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Projekte einen klaren ökologischen Schwerpunkt sowie eine breite Außenwirkung haben und innovativ sind. Gefördert werden prioritär Projekte, die über eine rein lokale oder regionale Wirkung hinaus für den Natur- und Umweltschutz in Deutschland von Bedeutung sind. Rein lokal oder regional ausgelegte Projekte werden nur dann gefördert, wenn sie einen besonderen Modellcharakter aufweisen. Weitere Informationen zur Verbändeförderung sowie Antragsformulare sind auf den Internetseiten des ~~BMU~~BMUV, des UBA und des BfN zugänglich.[20] Die Unterstützung von ~~Bildungsaktivitäten~~Fach- und Verbraucherinformationen im Klima-, Natur- und Umweltschutz, zur Energieeinsparung ~~und~~, zu Erneuerbaren Energien und Ressourcen ist z.B. über ~~das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe~~die F&E Förderprogramme „Nachhaltige Erneuerbare Energien und Ressourcen“ und „klimaangepasstes Waldmanagement“ des BMEL sowie im Rahmen des ~~Energie- und Klimafonds~~ Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ des BMEL sowie im ~~Waldklimafond von BMU~~Rahmen des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ über

[20] https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foerdern-beraten/verbaendefoerderung; https://www.bfn.de/thema/verbaendefoerderung ; https://www.bmuv.de/programm/verbaendefoerderung.

BMUV und BMEL möglich. Der Deutsche Naturschutzring (DNR) als Dachverband der deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände wird zudem von ~~BMU~~BMUV/BfN institutionell gefördert.

Das NMZB soll die Fachverbände finanziell dabei unterstützen, für das Monitoring erforderliche organisatorische und materielle Strukturen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, und so die ehrenamtlichen Expertinnen und Experten fördern. Geeignete Maßnahmen werden seit 2024 umgesetzt.[21]

Im Rahmen des Beratungshilfeprogrammes für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas, des Kaukasus, Zentralasiens sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten (BHP) des BMUV werden außerdem Partnerländer bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention unterstützt. Insbesondere die Länder des Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien), Kroatien und die Republik Moldau wurden seit 2007 mit insgesamt > 1,5 Mio. EUR durch Zuwendungen an projekt-durchführende Organisationen unterstützt. Darunter sind Projekte zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung, zum verbesserten Zugang zu Gerichten und Informationen in Umweltangelegenheiten, sowie zur Entwicklung von Schadstoffregistern (PRTR). Die BHP-Servicestelle im UBA ist Ansprechpartnerin für Adressaten und Adressatinnen der Beratung, sowie Durchführungsorganisationen und koordiniert die notwendigen Abstimmungen zwischen allen Beteiligten. Sie handelt dabei im Auftrag des BMUV. Die fachliche Begleitung der BHP-Projekte (Aufträge und Zuwendungen) erfolgt durch die jeweils zuständige Bundesoberbehörde. [22]

(d) Mit Blick auf die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 7 AK wurden im Rahmen des internen Konsultationsprozesses alle relevanten Stellen der Bundesregierung über die Grundsätze der Konvention und die ~~„~~Almaty Guidelines~~“~~ informiert. Eine deutsche Übersetzung der Almaty Guidelines ist an die Ressorts verteilt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Bereits in der ersten Auflage der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ von 2016 strebte die Bundesregierung an, den Informationszugang, die

[21] siehe https://www.monitoringzentrum.de/foerderung-und-kofinanzierung .
[22] https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/kooperation-in-mittel-osteuropa-dem-kaukasus/beratungshilfeprogramm-des-bmub .

Öffentlichkeitsbeteiligung und den Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten bei internationalen Verhandlungsprozessen mit Umweltbezug zu fördern und somit im Einklang mit den Almaty Guidelines zu gestalten[23]. Darüber hinaus wurde ein interner Dialogprozess mit Blick auf die Anwendung der ~~„~~Almaty Guidelines~~“~~ in internationalen Foren angestoßen, um Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen. Die konkrete Anwendbarkeit der Guidelines wurde angesichts der spezifischen autonomen Entscheidungsstrukturen in den jeweiligen Foren z.T. kritisch gesehen. Insgesamt ergab sich aber im Allgemeinen ein positives Bild, dass die Grundsätze der Konvention bezüglich ~~Zugang~~des Zugangs zu Umweltinformationen und Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten in internationalen Zusammenhängen von allen beteiligten Stellen verwirklicht werden, auch wenn hierbei nicht immer direkt auf die Guidelines verwiesen wird. Deren Inhalte werden z.B. bei den wasserbezogenen Konventionen (insbesondere Flussgebiets- und regionale Meeresschutzübereinkommen HELCOM/OSPAR) durch die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie~~,~~ (WRRL), der ~~EU~~EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) und der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie~~,~~ (MSRL), praktisch umgesetzt (s. Art. 14 WRRL, §§ 83 Absatz 4, 85 WHG, Art. 9 und 10 ~~HWRL~~HWRM-RL, § 79 WHG, Art. 19 MSRL, § 45i WHG). ~~Teilweise wurde in internationalen Entscheidungsverfahren auf deutsche Anregung~~ Bei den dreijährlichen Berichten der Vertragsparteien zur Umsetzung der UN-Wasserkonvention (Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen), zu denen auch Deutschland gehört, wird die Beteiligung der Öffentlichkeit abgefragt.[24] Der Leitfaden dieser Konvention zur Erarbeitung von Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Wasserzusammenarbeit von 2021, an dessen Erarbeitung Deutschland beteiligt war, verweist bei den Formulierungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausdrücklich auf die ~~„Information der Öffentlichkeit“ Bezug genommen, etwa in~~ Regelungen in der AK.[25] Bei den Verhandlungen zu einem ~~UNECE-Dokument zur Sicherheit von Pipelines. Das Protokoll~~globalen Abkommen zur Beendigung der Plastikvermüllung, auch der Meere, erfolgt die Beteiligung über ~~Wasser und Gesundheit der UNECE-Wasserkonvention hat mit Hilfe der Task Force Öffentlichkeitsbeteiligung der~~

[23] https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730844/3d30c6c2875a9a08d364620ab7916af6/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuauflage-2016-download-bpa-data.pdf?download=1.
[24] https://unece.org/environmental-policy/reporting-under-water-convention.
[25] https://unece.org/info/publications/pub/361821 .

~~AK ein Leitlinienpapier zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung des Protokolls erarbeitet.~~ regelmäßige Workshops vor den Verhandlungsrunden, Teilnahme der Delegationsmitglieder an Veranstaltungen sowie Einbeziehung von Jugend und Wissenschaft in die Delegation.

(e) Die freie Ausübung der Konventionsrechte gemäß Artikel 3 Absatz 8 AK (einschließlich des Diskriminierungsverbotes gemäß Artikel 3 Absatz 9 AK) wird durch das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 GG sowie durch die Grundrechte des GG, insbesondere das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 GG, gewährleistet. Im Übrigen besteht nach Artikel 19 Absatz 4 GG effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gegen alle Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.

~~Einen wichtigen Beitrag wird auch die Transformation der sogenannten „Whistleblower-Richtlinie“ in deutsches Recht leisten. Diese EU-Richtlinie ist am 16.12.2019 in Kraft getreten und ist innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, einen EU-weiten Mindeststandard für den Schutz von Hinweisgebern (in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen), die Verstöße gegen Unionsrecht im beruflichen Kontext melden oder offenlegen, zu etablieren. Das System sieht sowohl interne als auch unabhängige externe Meldekanäle vor. Die Meldekanäle müssen verpflichtend offen stehen für die Meldung von Verstößen gegen die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie in Bezug genommenen Unionsrechtsakte. Hierzu gehören auch weite Teile des EU-Umweltrechtsacquis sowie europäische Rechtsakte im Bereich der nuklearen Sicherheit. Bisher existiert in Deutschland noch keine umfassende Regelung zum Schutz von Hinweisgebern, sodass Umsetzungsbedarf sowohl für den privaten und auch den öffentlichen Sektor besteht.~~ Im Juni 2022 hat die Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz Michel Forst zum weltweit ersten Sonderberichterstatter für Umweltschützer gewählt. Der Sonderberichterstatter hat die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen, die wegen der Ausübung ihrer Rechte gemäß der AK bestraft, verfolgt oder belästigt werden oder denen dies unmittelbar droht. In diesem Zusammenhang unterstützt Deutschland den Sonderberichterstatter auch durch die Entsendung eines sog. „Junior Professional Officer“ personell, der unter der direkten Aufsicht des AK-Sekretariats arbeitet.

Einen wichtigen Beitrag hat auch die Transformation der sogenannten Whistleblower-

Richtlinie in deutsches Recht geleistet. Das deutsche Umsetzungsgesetz, das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Zentraler Bestandteil ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das erstmals einen umfassenden und sektorübergreifenden Schutz für hinweisgebende Personen im deutschen Recht verankert. Institutionelles Kernstück des Hinweisgeberschutzsystems sind die sogenannten internen und externen Meldestellen. Beschäftigungsgeber aus dem öffentlichen wie privaten Sektor mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten sind durch das HinSchG zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichtet, an die sich Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, wenden können. Daneben existieren drei externe Meldestellen mit umfassenden Zuständigkeiten. Zum Schutz hinweisgebender Personen gilt ein strenges Vertraulichkeitsgebot (vgl. §§ 8, 9 HinSchG). Der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG greift die durch die Whistleblower-Richtlinie vorgegebenen Rechtsbereiche auf und ergänzt sie, wo dies erforderlich ist, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Erfasst sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h HinSchG insbesondere Meldungen von Informationen über Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft mit Vorgaben zum Umweltschutz. Das HinSchG sieht entsprechend den Vorgaben der Whistleblower-Richtlinie verschiedene Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen vor. Insbesondere sind hinweisgebende Personen, die entsprechend den Vorgaben des HinSchG Meldung erstattet haben, unter den Voraussetzungen von § 33 HinSchG umfassend vor Repressalien geschützt.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Frühjahr 2024 die sogenannte Anti-SLAPP-Richtlinie beschlossen (Richtlinie [EU] 2024/1069)[26]. Die Richtlinie hat zum Ziel, Personen, die sich öffentlich beteiligen, effektiver vor missbräuchlichen Gerichtsverfahren zu schützen. Deutschland ist wie die übrigen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie zu spezifischen Schutzmechanismen gegen solche Klagen bis spätestens 17. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen.

[26] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401069&qid=1713939987983

IV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 3.

V. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Konvention.

VI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

Informationsangebote des Bundes:

- Allgemein: www.gesetze-im-internet.de

- ~~BMU: http://www.bmu.de/~~

- ~~BMU zur Aarhus-Konvention: https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/~~

- ~~BMU~~BMUV: http://www.bmuv.de/

- BMUV zur Aarhus-Konvention: https://www.bmuv.de/themen/umweltinformation/aarhus-konvention

- BMUV zum Thema Umweltinformation: ~~https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/~~ https://www.bmuv.de/themen/umweltinformation/ueberblick-umweltinformation

- ~~BMU~~BMUV zum Thema Umweltprüfungen (UVP + SUP): ~~https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvp-sup/~~https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-und-sup

- ~~BMU~~BMUV zu UVP/SUP-Verfahren zu kerntechnischen Einrichtungen im Ausland: ~~https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/beteiligungsverfahren-und-uvpsup/~~ https://www.bmuv.de/themen/nukleare-sicherheit/internationales/beteiligungsverfahren-und-uvp-sup

- ~~BMU~~BMUV zum Thema Umweltbildung: ~~https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/bildungsservice/~~ https://www.bmuv.de/buergerservice/bildung/ueberblick-bildung

- ~~BMU zu Chemikaliensicherheit: www.bmu.de/WS556~~

- ~~BMU~~BMUV zu Chemikaliensicherheit: https://www.bmuv.de/themen/chemikaliensicherheit/ueberblick-chemikaliensicherheit

- BMUV zu Nanomaterialien und neuartigen Materialien: ~~www.bmu.de/WS567~~ https://www.bmuv.de/themen/chemikaliensicherheit/nanotechnologie/neuartige-materialien

- ~~BMU~~BMUV zum NanoDialog der Bundesregierung: ~~www.bmu.de/WS2227~~https://www.bmuv.de/forschungsbericht/fortfuehrung-des-nanodialogs-der-bundesregierung-2019-2023

- Umweltforschungsdatenbank UFORDAT: ~~www.bmu.de/WS810~~https://ufordat.uba.de

- ~~BMU zu Produkten und Konsum: https://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/produkte-und-konsum/~~

- BMUV zu Produkten und Konsum: https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit/konsum-und-produkte/ueberblick-konsum-und-produkte

- UBA: http://www.umweltbundesamt.de/

- UBA Nationales Zentrum für Umwelt- und Naturschutzinformationen Portal umwelt.info: https://umwelt.info/de

- Metadatenkatalog des UBA: https://metadaten.uba.de

- Data Cube des UBA: https://datacube.uba.de

- UBA Broschüre „Beteiligungsrechte im Umweltschutz: Was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention?“: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/2018_05_18_uba_fb_aarhuskonvention_bf.pdf

- UBA zu Umweltbewusstsein und nachhaltigem Konsum:
  - https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/umweltbewusstseinsstudie-2018
  - http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum#strap1
  - http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung
  - www.blauer-engel.de
  - Scan4Chem unter https://www.umweltbundesamt.de/themen/scan4chem-app-gibt-informationen-zu-schadstoffen-in

- UBA zu Umweltschutzinformationen, aufbereitet für Kinder: www.umweltbundesamt.de/mein-uba/kinder-jugendliche

- UBA zu Chemikaliensicherheit: Zahlreiche Angebote zu übergreifenden Themen und aktuellen Einzelthemen, u.a.
  - https://www.umweltbundesamt.de/tags/chemikaliensicherheit

- https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-management/nachhaltige-chemie
- https://www.umweltbundesamt.de/biozid-portal
- https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe
- https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/reach-chemikalien-reach
- https://www.umweltbundesamt.de/pfc-portal-start
- ~~https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/arzneimittel~~
- https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/arzneimittel

  Zahlreiche Angebote zu übergreifenden Themen und aktuellen Einzelthemen, u.a.:
- https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/pflanzenschutzmittel-in-der-landwirtschaft
- https://www.umweltbundesamt.de/en/topics/english-language-guide-to-the-german-environmental

- Bericht über die Qualität von Trinkwasser: ~~https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/bericht-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-des-3~~https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/bericht-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-des-5

- BAuA zu Chemikalien und Bioziden:
  - REACH-CLP-Biozid-Helpdesk: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html
  - ~~Datenbank der zugelassenen Biozidprodukte: https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide_form.html?nn=8684642&wirkstoff.GROUP=1&produkt.GROUP=1&awkat.GROUP=1~~
  - BfN: http://www.bfn.de

- BfN zu Gesellschaft, Kommunikation, Bildung und Bewusstseinsbildung: https://www.bfn.de/~~themen~~thema/gesellschaft~~.html~~

- BfN zu Naturbewusstsein:
  - ~~https://www.bfn.de/themen/gesellschaft/naturbewusstsein.html~~
  - ~~https://www.bfn.de/en/activities/social-affairs/nature-awareness.html (englische Fassung)~~
  - https://www.bfn.de/naturbewusstsein
  - https://www.bfn.de/en/nature-awareness (englische Fassung)

- BfN zu Naturschutz und biologische Vielfalt für Kinder: ~~www.naturdetektive.bfn.de~~.https://naturdetektive.bfn.de

- BfN zu Naturschutz und Gesundheit: ~~www.natgesis.bfn.de~~https://www.bfn.de/thema/gesundheit

- BfN zum Schutzstatus von international und national geschützten Arten: www.wisia.de

- BfN mit Daten und Informationen zu Wildpflanzen Deutschlands: www.floraweb.de
- NMZB, Überblick über Informationen zum Biodiversitätsmonitoring (gehosted durch das BfN): https://www.monitoringzentrum.de/
- Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): http://www.bfs.de
- BfS zum Strahlenbewusstsein: ~~www.bfs.de/strahlenbewusstsein~~https://www.bfs.de/strahlenbewusstseinsstudie
- BfS-Veröffentlichungen aller wissenschaftlichen Arbeiten (Digitales Online Repositorium): http://doris.bfs.de/jspui/
- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (bis 31.12.2019: Bundesamt für kerntechnische Entsorgung): ~~www.base.bund.de/~~https://www.base.bund.de/ ; https://www.endlagersuche-infoplattform.de
- BASE zu Endlagervorhaben im Ausland: https://www.base.bund.de/de/endlager/endlager-ausland/endlager-ausland_inhalt.html
- Sachverständigenrat für Umweltfragen: https://www.umwelt-rat.de/DE/SRU/sru_node.html
- Materialien zur Umweltbildung auf den Seiten des Deutschen Bildungsservers (Gemeinschaftsservice von Bund und Ländern): ~~www.bildungsserver.de/Umweltbildung-Umwelterziehung-706.html~~ https://www.bildungsserver.de/schule/umwelterziehung-706-de.html
- BMEL, Informations- und Bildungsmaterial zum Ökolandbau und zur Biologischen Vielfalt:
  - http://www.oekolandbau.de
  - http://www.oekolandbau.de/lehrer/
  - http://www.echtkuh-l.de
  - https://www.bundesprogramm.de/
  - https://www.Bio-na-logo.de
- BMEL, www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Biologische-Vielfalt/biologische-vielfalt_node.html
- BMEL, Informationen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung: https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/wald-in-deutschland_node.html; www.waldkulturerbe.de
- ~~BMEL, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldbericht2017.html~~
- BMEL, https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/waldbericht2021.html
- Informationssystem der BLE zur Biologischen Vielfalt: www.genres.de

- ~~BMWi: http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende.html~~

- BVL, Informationen
  - zu PSM-Rückständen auf Lebensmitteln: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/02_Verbraucher/02_PSM_Rueckstaende_LM/psm_PSMRueckstaendeLM_node.html
  - zum Schutz von Gesundheit und Naturhaushalt bei der Zulassung von PSM: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/09_GesundheitNaturhaushalt/psm_GesundheitNaturhaushalt_node.html
  - zu Gentechnik: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/06_Gentechnik/gentechnik_node.html

- BMWK: https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Themen/themen.html?cl2Categories_LeadKeyword=energiewende

- Bundesnetzagentur (BNetzA): www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Home/home_node.html

- ~~Zur Förderung von Umweltverbänden: https://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderung/foerdermoeglichkeiten/details/verbaendefoerderung/;~~BNetzA zum Thema Stromnetzausbau: https://www.netzausbau.de/home/de.html

- Zur Förderung von Umweltverbänden: https://www.bmuv.de/programm/verbaendefoerderung ; http://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foerdern-beraten/verbaendefoerderung; https://www.bfn.de/foerderung/verbaendefoerderung.html

- ~~BMZ zu Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen: www.bmz.de/de/mitmachen/Schule~~

- BMZ zur Förderung entwicklungspolitischen Engagements: www.engagement-global.de

- Informationsportal von Bund und Ländern zur Sicherheit in der Kerntechnik: https://www.nuklearesicherheit.de/

Informationsangebote der Länder:

Baden-Württemberg

- Allgemein: www.landesrecht-bw.de

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: https://um.baden-wuerttemberg.de

- Landesanstalt für Umwelt: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/lubw

- Umweltportal Baden-Württemberg: www.umwelt-bw.de/
- Allgemeine Informationen auch zu Umweltthemen: www.service-bw.de
- Nationalpark Schwarzwald: www.nationalpark-schwarzwald.de

Bayern

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: www.stmuv.bayern.de/
- Bayerisches Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de/index.htm

Berlin

- Senatsverwaltung für ~~Umwelt~~Mobilität, Verkehr ~~und~~, Klimaschutz und Umwelt: https://www.berlin.de/sen/uvk
- Portal der Berliner Umwelt- und Naturschutzbehörden https://www.berlin.de/umwelt/

Brandenburg

- Ministerium für ~~Landwirtschaft~~Land-und Ernährungswirtschaft, Umwelt und ~~Klimaschutz des Landes Brandenburg: https://mluk.brandenburg.de~~Verbraucher-schutzhttps://mleuv.brandenburg.de
- Landesamt für Umwelt Brandenburg https://lfu.brandenburg.de

Bremen

- Die Senatorin für ~~Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: http://www.bauumwelt.bremen.de/~~Umwelt, Klima und Wissenschaft : http://www.umwelt.bremen.de/

Hamburg

- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft: www.hamburg.de/bukea/

Hessen

- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: https://umwelt.hessen.de/
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: https://www.hlnug.de/

Mecklenburg-Vorpommern

- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: ~~https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt.htm~~https://www.lung.mv-regierung.de

Niedersachsen

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/

- Niedersächsisches Umweltinformationsportal NUMIS: https://numis.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: www.umwelt.nrw.de/

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: www.lanuv.nrw.de/

Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie~~, Ernährung~~ und ~~Forsten~~Mobilität Rheinland-Pfalz: ~~www.mueef.rlp.de/ministerium/~~ www.mkuem.rlp.de
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: www.lfu.rlp.de

Saarland

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland: www.saarland.de/ministerium_umwelt_verbraucherschutz.htm

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland: www.saarland.de/landesamt_umwelt_arbeitsschutz.htm

Sachsen

- Sächsisches Staatsministerium für ~~Energie, Klimaschutz,~~ Umwelt und Landwirtschaft: www.smul.sachsen.de/smul/index.html

- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: www.smul.sachsen.de/lfulg/index.html

Sachsen-Anhalt

- Ministerium für ~~Umwelt, Landwirtschaft und~~ Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt: ~~https://mule.sachsen-anhalt.de/startseite-mule/~~https://mwu.sachsen-anhalt.de

- ~~-~~Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: ~~www.lau.sachsen-anhalt.de/start-seite/~~https://lau.sachsen-anhalt.de/landesamt-fuer-umweltschutz-sachsen-anhalt-lau

Schleswig-Holstein

- Ministerium für Energiewende, ~~Landwirtschaft~~Klimaschutz, Umwelt~~,~~ und Natur ~~und Digitalisierung Schleswig-Holstein~~: ~~www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/v_node.html~~www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung.html

- Landesamt für ~~Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur_node.html~~ Umwelt: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LFU

Thüringen

- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz: https://umwelt.thueringen.de/

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: https://tlubn.thueringen.de/

- Informationsportal zum Netzwerk der Akteure der Bildung für nachhaltige Entwicklung und zur Zertifizierung mit dem TQS BNE: https://nhz-th.de/bne.html

Weitere Informationsangebote:

- Studie zum Umweltbewusstsein in Deutschland 2018 im Auftrag des UBA: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2018

- Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung: http://www.umwelterziehung.de

- Allgemeines Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) zur Aarhus-Konvention: http://www.aarhus-konvention.de/

- Online-Plattformen „Beteiligung in Umweltfragen“: https://www.umwelt-beteiligung-berlin.de/; https://www.umwelt-beteiligung-brandenburg.de/; https://www.umwelt-beteiligung-niedersachsen.de/

- Projektbeispiel UfU Aufbau eines bundesweiten Netzwerks zur Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in Umweltfragen: https://www.ufu.de/projekt/verbaendebeteiligung-4-0/

- Informationen der Waldeigentümer (AGDW) zum Klimawandel: ~~www.waldeigentuemer.de/klimawandel~~ https://www.waldeigentuemer.de/themen/wald-im-klimawandel/

- Informationen der Industrie- und Handelskammern (IHKs): www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt

- Informationen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH): ~~http://www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/umweltpolitik/~~https://www.zdh.de/themen-und-positionen/nachhaltigkeit/

Artikel 4

VII. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen in Artikel 4 umsetzen.

Die Bestimmungen der AK über den Zugang zu Umweltinformationen sowie die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG (UIRL) wurden in Deutschland für die Bundesebene durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 umgesetzt. Auf Landesebene haben die Länder aus verfassungsrechtlichen Gründen in ihrem Kompetenzbereich jeweils eigene Gesetze erlassen:

- Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (GBl. 2014 S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43)- (UVwG-BW)

- Bayerisches Umweltinformationsgesetz vom 08.12.2006, ~~letzte berücksichtigte Änderung: Art. 11 geänd. (§~ (GVBl. S. 933, BayRS 2129-~~1~~ Nr. 171 V v. 22.7.2014, 286) (BayUIG), i.V. m. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht~~-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. ~~21. April 2016 (AllMBl. Nr. 7/2016, 1539) (UIGVV)~~605) geändert worden ist

- Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~2.2.2018~~12.10.2020 (GVBl. S. ~~160~~807) (Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 19]) (BbgUIG)

- Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG) vom 15. November 2005 (BremGBl. S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem. GBl. S. 780).

- Hamburgisches Umweltinformationsgesetz vom 04.11.2005 (HmbUIG), zuletzt geändert am 19.12.2019 (HmbGVBl. 2020 S. 21)

- Hessisches Umweltinformationsgesetz vom 14.12.2006 (HUIG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229)

- Landes-Umweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)
  (LUIG M-V)

- Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr.31/2006 S. 580), zuletzt geändert durch ~~Gesetz~~Artikel 6 des Gesetzes vom ~~8. Juni 2016~~22. September 2022 (Nds. GVBl. ~~Nr. 6/2016~~ S. ~~94) (NUIG)~~578)

- Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 (UIG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618)

- Landestransparenzgesetz (LTranspG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. November 2015 (GVBl. Nr. 14/2015, S. 383), zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. ~~383~~461)

- Saarländisches Umweltinformationsgesetz vom 12.09.07, zuletzt geändert durch Art. ~~3 des Gesetzes vom 13.02.2019~~150 Saarländisches DigitalisierungsG vom 8.12.2021 (Amtsbl. I S. ~~324~~2629) (SUIG)

- ~~-~~ Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. ~~Nr. 7 vom 30.06.2006 S.~~ S. 146 ~~(SächsUIG~~), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz ~~25~~10 des Gesetzes vom ~~5. April 2019~~19. August 2022 (SächsGVBl. S. ~~245~~486)

- Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2006 (UIG LSA), zuletzt geändert durch § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GBl. LSA S. 156)

- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch ~~Gesetz~~Art. 64 Ressortbezeichnungen-AnpassungsVO vom ~~19. Juli 2019~~27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. ~~310)~~514)

- Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10.10.2006 (ThürUIG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158~~) .~~).

Die folgenden Ausführungen legen jeweils die Bundesregelung zugrunde und verweisen, soweit möglich, auf die – weitgehend identischen – Vorschriften im Landesrecht. Außerhalb der aufgeführten Vorschriften werden Informationsansprüche ferner für den Bereich von Verbraucherinformationen durch das Verbraucherinformationsgesetz und für allgemeine amtliche Informationen subsidiär auch durch die Informationsfreiheitsgesetze von Bund und Ländern gewährt.

Die Definitionen der relevanten Begriffe des Artikels 2 AK („Behörde“, „Informationen über die Umwelt“) finden sich in § 2 UIG[27]. Das Ausnahmekriterium „in gesetzgeberischer Eigenschaft handeln“ des Artikels 2 Absatz 2 AK wurde durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichthofes (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 2012 und 2013 näher

[27] Auf Landesebene § 23 UVwG-BW; Artikel 2 BayUIG i.V.m. UIGVV; § 18a Absatz 1 IFG Bln i.V.m. § 2 UIG; § 2 BbgUIG und § 1 BbgUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 BremUIG und § 1 Absatz 2 BremUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Absatz 2 HmbUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 HUIG; § 2 LUIG M-V und § 3 LUIG M-V i.V.m. § 2 Absatz 3 und 4 UIG; § 2 NUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Absatz 2 UIG NRW und § 2 UIG NRW i.V.m. § 2 UIG; § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 LTranspG RP; § 2 SUIG; § 3 SächsUIG; § 1 Absatz 3 UIG LSA i.V.m. § 2 UIG;§ 2 IZG SH; § 2 ThürUIG.

konkretisiert und das Bundesrecht an die Rechtsprechung angepasst. Mit der Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG wird verdeutlicht, dass oberste Bundesbehörden nur dann keine informationspflichtigen Stellen sind, „soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden“. Die Bundesländer haben ihre jeweiligen landesrechtlichen Regelungen mittlerweile flächendeckend angepasst.

In Urteil 10 C 2/20 vom 26. April 2021 hat das BVerwG präzisiert, dass das Ausnahmekriterium „in gesetzgeberischer Eigenschaft handeln“ des Artikels 2 Absatz 2 AK nur für Informationen gilt, die im Rahmen der Gesetzgebung generiert werden. Informationen, die im Rahmen einer exekutiven Tätigkeit des Bundesministeriums generiert und lediglich in einen gesetzgeberischen Prozess eingebracht wurden, unterfallen dem Tatbestand des § 2 Absatz 1 Nummer. 1 Satz 3 Buchstabe a UIG dagegen nicht.[28] Folglich kann die Herausgabe derartiger in den Gesetzgebungsverfahren „eingebrachter“ Informationen – anders als im Falle der in einem konkreten Gesetzgebungsverfahren „generierten“ Informationen – nicht unter Berufung der Schutzgüter dieser Bereichsausnahme, nämlich die ungehinderte interne Willensbildung der in einen Gesetzgebungsprozess eingebundenen obersten Bundesbehörde und der hierdurch gewährleistete ordnungsgemäße Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, abgelehnt werden. Im Übrigen wird auf den Vorgängerbericht von 2021 verwiesen.

Dass auch die Mitarbeit an Unionsrechtakten nicht unter das Ausnahmekriterium des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a UIG fällt, urteilte das VG Berlin 2017[29]. Dies ergebe eine unionsrechtliche Auslegung der Norm, da nationalen Ministerien nicht die Aufgabe zukomme, europäische Gesetzesentwürfe auszuarbeiten. Grundsätzlich verfüge die Kommission bei der Rechtsetzung der EU über das alleinige Vorschlagsrecht. Diese Einschätzung wurde vom OVG Berlin-Brandenburg bestätigt[30].

(a) Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 AK hat nach § 3 Absatz 1 UIG[31] jede Person Anspruch

[28] BVerwG, Urteil vom 26. April 2021 – 10 C 2/20.
[29] VG Berlin, Urteil v. 19.12.2017, 2 K 236.16.
[30] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.03.2019, OVG 12 B 14.18~~.~~ (rechtskräftig).
[31] Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 1 BayUIG, § 3 Absatz 1

auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Gemäß § 3 Absatz 2 UIG[32] kann dieser Zugang durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise (z.B. durch Übermittlung von Kopien) eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Sind die Informationen bereits öffentlich zugänglich, so kann die Behörde hierauf verweisen.

(b) Die Fristvorgaben in Artikel 4 Absatz 2 AK werden sichergestellt durch § 3 Absatz 3 UIG[33], wonach Umweltinformationen spätestens binnen eines Monats oder im Fall von umfangreichen und komplexen Informationen ausnahmsweise binnen zwei Monaten zugänglich gemacht werden müssen.

(c) Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen sind in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absätze 3 und 4 AK in den stets eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen der §§ 8 und 9 UIG[34] abschließend geregelt. ~~Zu den schutzwürdigen öffentlichen Belangen nach § 8 UIG gehören insbesondere die internationalen Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, die Vertraulichkeit von Beratungen informationspflichtiger Stellen[35] und laufende Gerichtsverfahren. Ablehnungsgründe können ferner dann eingreifen, wenn Anträge offensichtlich missbräuchlich oder zu unbestimmt sind, sich auf interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen oder noch nicht fertig gestelltes Material beziehen oder wenn~~

HUIG, § 2 S. 1 UIG NRW, § 2 Absatz 2 LTranspG RP, § 3 Absatz 1 SUIG, § 4 Absatz 1 SächsUIG, § 3 IZG SH, § 3 Absatz 1 ThürUIG, § 24 Absatz 1 UVwG-BW.

[32] Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 2 BayUIG, § 3 Absatz 2 HUIG, § 12 Absatz 1 LTranspG RP, § 3 Absatz 2 SUIG, § 4 Absatz 2 SächsUIG, § 5 Absatz 1 IZG SH, § 3 Absatz 2 ThürUIG, § 24 Absatz 2 UVwG-BW.

[33] Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 3 BayUIG, § 3 Absatz 3 HUIG, § 12 Absatz 3 LTranspG RP, § 3 Absatz 3 SUIG, § 7 Absatz 1 SächsUIG, § 5 Absatz 2 IZG SH, § 3 Absatz 3 ThürUIG, § 24 Absatz 3 UVwG-BW.

[34] Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 7 und 8 BayUIG, §§ 7 und 8 HUIG, §§ 14 bis 17LTranspG RP, §§ 8 und 9 SUIG, §§ 5 und 6 SächsUIG, §§ 9 und 10 IZG SH, §§ 8 und 9 ThürUIG, §§ 28, 29 UVwG-BW.

~~[35] Durch das bereits erwähnte Urteil des BVerwG vom 2. August 2012 (7 C 7.12) wurde zudem geklärt, dass im Einzelfall für bestimmte Informationen ein fortdauernder Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen auch nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens bestehen kann.~~

~~die Behörde nicht über die beantragten Informationen verfügt. Das BVerwG hat zum Ablehnungsgrund der „internationalen Beziehungen“ festgestellt, dass dazu auch solche zu anderen Völkerrechtssubjekten wie internationalen oder supranationalen Organisationen einschließlich der Europäischen Union gehören.~~[36]

Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

Zum Schutz von internen Mitteilungen i.S.v. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UIG und der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe einer Umweltinformation und dem Interesse der informationspflichtigen Stelle an ihrer Geheimhaltung hat das BVerwG in seinem Urteil vom 22. März 2022 (10 C 2/21) konkretisierende Kriterien formuliert. In diesem Verfahren hat der Kläger gestützt auf das Umweltinformationsrecht des Landes Baden-Württemberg vom Staatsministerium Baden-Württemberg den Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit Baumfällungen für das Verkehrs- und Städtebauprojekt „Stuttgart 21“ verlangt. Das BVerwG betont, dass bei der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen und dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe insbesondere die seit der Erstellung einer internen Mitteilung vergangene Zeit und die in der Mitteilung enthaltenen Informationen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der inhaltlichen Würdigung interner Mitteilungen ist zwischen der Zusammenstellung von Sachinformationen und bewertenden oder taktisch-strategischen Überlegungen zu unterscheiden, deren Schutz im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Eine starre zeitliche Grenze, bei deren Überschreitung das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation das Interesse an deren Vertraulichkeit ohne einen gegenteiligen Nachweis überwiegt, kann für interne Mitteilungen nicht bestimmt werden. Maßgeblich bleibt die Würdigung des konkreten Einzelfalls: Insbesondere wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist, wird der Zugang zu Unterlagen über abgeschlossene Vorgänge für einen längeren Zeitraum zu versagen sein, um die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch einengende Vorwirkungen einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann, zu schützen.[37] ~~Zu den schutzwürdigen privaten Belangen zählen gemäß § 9 UIG~~

~~[36] BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2016, 7 C 32.15, Rn. 9 ff.~~
[37] BVerwG, Urteil vom 22. März 2022 – 10 C 2/21.

~~personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (ausgenommen Informationen über Emissionen). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind im UIG nicht definiert. Das BVerwG hat im Berichtszeitraum allerdings durch Urteil vom 23. Februar 2017 (7 C 31/15) festgehalten, dass es sich dabei um „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“[38] handelt. Schließlich dürfen Umweltinformationen, die Dritte ohne Bestehen einer Rechtspflicht übermittelt haben, grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung zugänglich gemacht werden. Dabei ist jeweils gewährleistet, dass in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 4 a. E. AK Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen trotz Vorliegen eines Ablehnungsgrundes dennoch Erfolg haben, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt oder – in den Fällen des § 9 UIG – die Betroffenen zugestimmt haben. Insoweit findet im konkreten Einzelfall stets eine Interessenabwägung statt.~~

Zu den schutzwürdigen privaten Belangen zählen gemäß § 9 UIG personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (ausgenommen Informationen über Emissionen). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind im UIG nicht definiert. In einem Rechtsstreit während des Berichtszeitraums begehrte ein Unternehmen vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Zugang zu sämtlichen Informationen zur Kalkulation der Gebührensätze einer Verordnung, zum zugrunde gelegten Verwaltungsaufwand sowie zur Entstehung der Verordnung, wozu ihrer Ansicht nach auch die vom Ministerium im Bescheid geschwärzten personenbezogenen Daten von Behördenbediensteten unterhalb der Referatsleiterebene – Name, Amtsbezeichnung sowie dienstliche Kontaktdaten – sowie von Mitarbeitern von Verbänden und Bundestagsfraktionen gehörten. Hierzu hat das BVerwG festgestellt, dass § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 UIG nicht gegen die Umweltinformationsrichtlinie oder Grundrechte verstößt, soweit er die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen im Fall der Offenbarung personenbezogener Daten auf einer ersten, der einzelfallbezogenen Abwägung von Bekanntgabe- und Geheimhaltungsinteresse vorgelagerten Stufe davon abhängig macht, dass durch die Offenbarung der Daten

~~[38] BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15, Rn. 64.~~

Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. Zudem vermöge das allgemeine Risiko, dass nach dem UIG zugänglich gemachte personenbezogene Daten durch den Antragsteller oder Dritte im Internet weiterverbreitet werden könnten, eine erhebliche Interessenbeeinträchtigung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG nicht zu begründen. Die Erheblichkeitsschwelle des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG erfährt in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3 und 4 IFG eine normative Konkretisierung dahin, dass durch eine Offenbarung der in diesen Bestimmungen genannte Arten personenbezogener Daten Interessen der Betroffenen regelmäßig nicht erheblich beeinträchtigt werden.[39]

(d) Artikel 4 Absatz 5 AK wird durch § 4 Absatz 3 UIG[40] aufgegriffen. Danach hat eine informationspflichtige Stelle, soweit ihr bekannt ist, wo die Daten vorhanden sind, den Antrag entweder an die zuständige Stelle weiterzuleiten und dem Antragsteller eine Abgabenachricht zu erteilen oder den Antragsteller auf diejenige Stelle hinzuweisen, die über die beantragten Informationen verfügt.

(e) § 5 Absatz 3 UIG[41] gewährleistet, dass bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 8, 9 UIG in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 AK die jeweils nicht vom Ablehnungsgrund betroffenen Teile zugänglich gemacht werden, sofern es möglich ist, die betroffenen Teile auszusondern (z.B. durch Schwärzung).

(f) Die Form- und Fristerfordernisse für die Ablehnung von Anträgen aus Artikel 4 Absatz 7 AK werden durch § 5 Absatz 1 UIG[42] umgesetzt. Danach gilt für die Ablehnung die Ein- bzw. Zwei-Monatsfrist des § 3 Absatz 3 Satz 2 UIG. Schriftliche Anträge sind

---

[39] BVerwG, Urteil vom 1. September 2022 – 10 C 5/21.
[40] Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 4 Absatz 3 BayUIG, § 4 Absatz 4 HUIG, § 11 Absatz 3 LTranspG RP, § 4 Absatz 3 SUIG, § 7 Absatz 3 SächsUIG, § 4 Absatz 3 Satz 1 IZG SH, § 4 Absatz 3 ThürUIG, § 25 Absatz 3 UVwG-BW.
[41] Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Absatz 3 BayUIG, § 6 Absatz 3 HUIG, § 12 Absatz 2 LTranspG RP, § 5 Absatz 3 SUIG, § 8 Absatz 3 SächsUIG, § 6 Absatz3 IZG SH, § 5 Absatz 3 ThürUIG, § 27 Absatz 3 UVwG-BW.
[42] Entsprechend anwendbar i.V.m. § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Absatz 1 und 2 BayUIG, § 6 Absatz 1 und 2 HUIG, § 12 Absatz 3 LTranspG RP, § 5 Absatz 1 SUIG, § 8 Absatz 1 SächsUIG, § 6 Absatz 1 und 2 IZG SH, § 5 Absatz 1 ThürUIG, § 27 Absatz 1 UVwG-BW.

schriftlich zu bescheiden, auf Verlangen der antragstellenden Person ist die Ablehnung auch elektronisch zu übermitteln.

(g) Artikel 4 Absatz 8 AK wird für die Bundesebene durch § 12 UIG und die Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) umgesetzt. Diese Verordnung enthält in der Anlage ein ausführliches Verzeichnis der möglicherweise bei der Übermittlung von Umweltinformationen anfallenden Gebühren und Auslagen, wobei diese nicht prohibitiv wirken dürfen. Die erhobene Gebühr darf eine Höhe von 500 Euro nicht überschreiten. Die Akteneinsicht vor Ort, mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (auch bei Herausgabe weniger Duplikate) sowie die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit (z.B. über das Internet) sind danach gebührenfrei. Entsprechende Regelungen haben die Länder erlassen.

VIII. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 4.

~~Hinsichtlich bestehender Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorgaben im konkreten Einzelfall wird auf den Umsetzungsbericht 2017 verwiesen.~~

~~Darüber hinaus stellt die Einhaltung von Vorgaben und Fristen in Zeiten einer Pandemie eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.~~

Bei der Umsetzung von Artikel 4 AK hat sich aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses die Frage ergeben, wie das Dilemma zwischen der grundsätzlich einmonatigen Frist zur Beantwortung eines Ersuchens (§ 3 Absatz 3 UIG) und der angemessenen Berücksichtigung der Belange Dritter durch deren Anhörung (§ 9 UIG) aufzulösen ist. Dieses Dilemma ergibt sich, wenn die informationspflichtige Stelle entgegen der Stellungnahme des Drittbetroffenen beabsichtigt, Informationszugang zu gewähren und dadurch dem Beschleunigungsinteresse Vorrang gibt gegenüber dem Rechtsschutzinteresse des Drittbetroffenen.

De lege lata besteht hierzu im deutschen Umweltinformationsrecht eine gesetzliche Regelungslücke – anders als etwa im Informationsfreiheitsgesetz (§ 8 Absatz 2) oder im Verbraucherinformationsgesetz (§ 5 Absatz 4). Bisher hat sich die Verwaltungspraxis damit beholfen, nach erfolgter Drittanhörung und Entscheidung für den Informationszugang den drittbelastenden Verwaltungsakt (noch) nicht gem. § 41 Absatz 1 Satz 1 VwVfG bekanntzugeben, sondern

dem Dritten in einem weiteren Schreiben den beabsichtigten Informationszugang formell anzukündigen. Zugleich wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Nachdem er sich bereits im Zuge der vorangegangenen Anhörung eine Meinung bilden konnte und nunmehr nur noch über die Beschreitung des Rechtswegs zu entscheiden hat, genügt nach dieser Verwaltungspraxis diesmal eine kurze Frist, die jedenfalls noch vor der Monatsfrist gem. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UIG abläuft und den fristgerechten Informationszugang ermöglicht, falls kein Rechtsmittel eingelegt wird.

In einem Kostenbeschluss nimmt nunmehr das OVG Münster durch analoge Anwendung Rückgriff auf die Regelung des § 8 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes, wonach der Informationszugang erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind .[43] Dabei unbeachtet gelassen hat das Gericht aber die richtlinienrechtliche Fristvorgabe aus Artikel 3 Absatz 2 der UIRL.

IX. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Konventionsbestimmungen über den Informationszugang, z.B. Statistiken über die Anzahl der Anträge, der Ablehnungen und deren Gründe.

~~Eine statistische Erfassung der Informationszugangsanträge findet nicht statt. Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen haben die Bestimmungen über den Informationszugang keine erhöhten Zuweisungen von Personal- oder Sachmitteln an die Behörden erforderlich gemacht; die Anzahl der abgelehnten Anträge ist verhältnismäßig gering. Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung beim UIG mit einem besonderen Blick auf das Fachrecht im Bereich Strahlenschutz und Anlagensicherheit wurde im Auftrag des BMU eine Arbeitshilfe erarbeitet, auf deren Grundlage informationspflichtige Stellen interne UIG-Leitfäden entwickeln~~

[43] OVG Münster Beschluss vom 19.09.2023 – 15 B 853/23 NVwZ 2023, 1686.

~~können.[44] Die praktische Anwendung des Umweltinformationsrechts nach den Neuregelungen in Bund und Ländern seit 2005 wurde auch in Studien des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) untersucht.[45]~~

~~Von Sommer 2016 bis Herbst 2020 hat das UBA in Zusammenarbeit mit dem BMU ein Forschungsprojekt zur Evaluation des UIG durchgeführt. Der Titel des Projekts lautete „Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG) - Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen“[46]. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass das UIG sich im Wesentlichen bewährt hat und macht einige Optimierungsvorschläge, wie etwa die Schaffung eines Bundesbeauftragten für Umweltinformationsfreiheit, an den man sich in Streitfällen wenden kann.~~

Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen. Im März 2021 wurde das UIG dahingehend geändert, dass Ombuds- und Kontrollfunktionen für den Bereich des UIG durch den Bundesbeauftragten bzw. die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sichergestellt werden.

Durch die in einigen Ländern eingeräumte Möglichkeit der Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz[47] konnten in der Vergangenheit fehlerhafte (Teil-) Ablehnungen im Nachgang zu Gunsten des Informationszugangs korrigiert werden.

X. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationen des ~~BMU~~BMUV zum Zugang zu Umweltinformationen: ~~https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/~~https://www.bmuv.de/themen/umweltinformation/aarhus-konvention
- Informationen des UBA:
  - ~~www.umweltbundesamt.de/daten/umweltdaten/jsp/index.jsp~~

~~[44] Thomas Schomerus, „Informationsansprüche im Atom- und Strahlenschutzrecht“, http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201011233819/3/BfS_2010_3608S70001.pdf.~~
~~[45] Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UfU), 2008, „Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland – Eine Evaluation aus Bürgersicht anhand der Methode der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung“, Berlin 2008 sowie, 2012, „Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland – Empirische Evaluation als retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin 2013.~~
~~[46] Studie abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-des-umweltinformationsgesetzes-uig~~
[47] Vgl. z.B. § 14 IZG-SH.

- ~~https://www.umweltbundesamt.de/en/topics/sustainability-strategies-international/information-as-an-instrument~~
- ~~https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen#hintergrund-und-ziele-des-umweltinformationsgesetzes~~
- https://www.umweltbundesamt.de/daten/https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/zugang-zu-umweltinformationen
- https://umwelt.info
- https://datacube.uba.de

- Angebot des BfN zu Karten,und Daten~~, und kostenlosen Publikationen~~: ~~https://www.bfn.de/ infothek.html~~https://www.bfn.de/thema/karten-und-daten

- Informationen des BfS:
  - https://www.imis.bfs.de/geoportal/
  - ~~https://odlinfo.bfs.de/DE/index.html~~

- https://odlinfo.bfs.de

- Informationen des BASE zum Standortauswahlverfahren (Informationsplattform nach § 6 StandAG): ~~https://www.base.bund.de/DE/themen/soa/unterlagen-standag/infoplattform_node.html~~ https://endlagersuche-infoplattform.de/

- Allgemeines Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU~~): www.umweltinformationsrecht.de/~~) zur Aarhus-Konvention: http://www.aarhus-konvention.de/

- Gesundheitsberichterstattung des BMG: ~~http://www.gbe-bund.de/gbe10/pkg_isgbe5.prc_isgbe?p_uid=gast&p_aid=0&p_sprache=D~~https://www.gbe-bund.de/gbe/

- Informationen der BfDI: https://www.bfdi.bund.de/DE/DerBfDI/Inhalte/Datenschutzpfad/Informationsfreiheit.html

- Siehe auch die Links zu Abschnitt XIV.

Artikel 5

XI. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen in Artikel 5 umsetzen.

Auch die Bestimmungen der AK über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen werden in Deutschland in erster Linie durch die Umweltinformationsgesetze des Bundes

und der Länder umgesetzt. Daneben unterstützen auch die Geodatenzugangs- und Geodateninfrastrukturgesetze von Bund und Ländern die Verbreitung raumbezogener Umweltinformationen. Statistische Umweltinformationen werden nach Maßgabe des Umweltstatistikgesetzes i.V.m. dem Bundesstatistikgesetz bereitgestellt.

(a) Entsprechend Artikel 5 Absatz 1 AK stellt § 7 Absatz 3 UIG sicher, dass alle bei einer oder für eine informationspflichtige Stelle zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sein sollen[48]. ~~Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen nach § 10 Absatz 5 UIG[49] sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten.~~Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

(b, e, g) In Umsetzung von Artikel 5 ~~Absätze~~Absatz 2, 5 und 7 AK sieht § 10 Absatz 1 UIG[50] vor, dass die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt informieren. ~~Im Rahmen dieser aktiven Informationspflicht sind sie gehalten, Umweltinformationen zu verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Nach § 10 Absatz 2 UIG gehören dazu zumindest der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen sowie von Gemeinschafts- und nationalen Rechtsvorschriften, politische Konzepte, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt sowie Berichte über den Stand ihrer Umset-~~

[48] Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 5 Absatz 3 BayUIG, § 5 Absatz 3 HUIG, § 4 Absatz 3 LTranspG RP, § 7 Absatz 3 SUIG, § 11 Absatz 3 SächsUIG, § 8 Absatz 2 IZG SH, § 7 Absatz 3 ThürUIG, § 26 Absatz 4 UVwG-BW.

[49] ~~Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 5 BayUIG, § 10 Absatz 5 HUIG, § 7 Absatz 2 LTranspG RP, § 10 Absatz 5 SUIG, § 12 Absatz 4 SächsUIG, § 12 Absatz 4 IZG SH, § 10 Absatz 5 ThürUIG, § 30 Absatz 5 UVwG-BW.~~

[50] Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 1 und 2 BayUIG, § 10 Absatz 1 und 2 HUIG, § 7 Absatz 2 LTranspG RP, § 10 Absatz 1 und 2 SUIG, § 12 SächsUIG, § 12 Absatz 1 IZG SH, § 10 ThürUIG, § 30 Absatz 1 UVwG-BW.

~~zung, Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken können, Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen von Umweltauswirkungen nach dem UVPG~~Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

(c) Nach § 10 Absatz 3 UIG[51] soll die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. ~~Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Die Umweltinformationen des Bundes werden über die jeweiligen Webseiten der Behörden angeboten. Sofern es sich bei den Umweltinformationen um Geodaten – also Umweltdaten mit einem Raumbezug – handelt, werden diese aktiv auch über die nationale Geodateninfrastruktur, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam betriebene GDI-DE (Geodateninfrastruktur Deutschland), öffentlich verfügbar bereitgestellt. Die GDI-DE ist Teil der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE, Richtlinie 2007/2/EG). Als Zugangspunkt zur GDI-DE erlaubt es das Geoportal Deutschland~~[52]~~, dezentral gehaltene Geodaten zu unterschiedlichen Themen und aus unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen zu suchen und zu visualisieren. Nutzerinnen und Nutzer können gefundene Geodaten auf interaktiven Karten im Internet anschauen und diese beliebig kombinieren.~~Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

~~Zudem ist am 30. Juni 2020 das „Geologiedatengesetz“ in Kraft getreten (BGBl I~~

Seit 2022 wird am Umweltbundesamt im neu gegründeten Nationalen Zentrum für Umwelt- und Naturschutzinformationen das Portal „umwelt.info“ aufgebaut. Das Webportal umwelt.info ist seit dem 27.01.2025 einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und soll perspektivisch einen zentralen Zugriffspunkt auf alle bundesweit öffentlich verfügbaren Daten und Informationen zu umwelt- und naturschutzbezogenen Themen darstellen. Das Portal bietet dabei eine Vielzahl von Funktionen. Den Kern

[51] Entsprechend anwendbar i.V.m § 18a Absatz 1 IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 3 BayUIG, § 10 Absatz 3 HUIG, §§ 8 und 5 Absatz 4 LTranspG RP, § 10 Absatz 3 SUIG, § 12 SächsUIG, § 12 Absatz 3 IZG SH, § 10 ThürUIG, § 30 Absatz 3 UVwG-BW.
[52] ~~www.geoportal.de.~~

bildet eine Suchmaschine, die erfasste Datenquellen mit ihren Metadaten durchsucht und zentral auffindbar macht – zum Startzeitpunkt des Portals bereits mehr als 650.000 Datensätze aus über 140 Quellen. In Zukunft sollen alle öffentlich verfügbaren Informationen und Daten aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes in Deutschland hierüber auffindbar sein. Die Originalquelle der Daten sowie Hinweise zu Nutzungsrechten werden transparent mit dem Ziel bereitgestellt, einen nutzendenfreundlichen Zugang zu bereits vorhandenen Informationen zu schaffen. Weiterhin bietet es ein redaktionelles Angebot und eine zielgruppenspezifische Aufarbeitung der Inhalte.

Einen weiteren Beitrag zur Verbreitung von Umweltinformationen leistet der am Umweltbundesamt entwickelte Data Cube. In dem System werden umweltrelevante Daten entlang verschiedener Dimensionen strukturiert und verknüpft. Der so entstehende Datenwürfel eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Suche, Erkundung, Analyse und Visualisierung von Daten. Das Vorhaben richtet sich mit diesen Nutzungsmöglichkeiten u.a. an interessierte Bürgerinnen und Bürger und die Medien. Ende Q1/2025 soll das derzeit öffentlich verfügbare Pilotsystem in ein dauerhaftes Produktivsystem überführt werden.

~~S.~~1387). Kernelement des Gesetzes sind spezifische Regelungen zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten. So fordert insbesondere die Suche und Auswahl eines Endlagerstandortes die Transparenz der entscheidungserheblichen geologischen Daten. Geologische Fachdaten – auch solche, die aus kommerziellen Untersuchungen stammen – werden nach einem gestuften Fristenmodell öffentlich verfügbar. Das Gesetz schafft damit unter anderem spezifische Rechtsgrundlagen für die vom Standortauswahlgesetz (StandAG) geforderte Transparenz der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.

Unbeschadet der Zuständigkeit der einzelnen Umweltdaten und -informationen führenden Behörde strebt der Bund eine Erleichterung der Informationsverbreitung durch ein Verwaltungsebenen und Fachthemen übergreifendes Umwelt- und Naturschutzinformationssystem für Umweltdaten jeglicher Art an. Die Prüfung der Machbarkeit eines entsprechenden Angebots ist Teil eines aktuellen Forschungsvorhabens,

~~Auslöser waren Nutzerbedarfe, die über eine kleinräumige Datenverwendung hinausgehen.~~

(d) Die Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts der Bundesregierung wird in § 11 UIG vorgeschrieben. Dieser Bericht wird regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren veröffentlicht und enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Den aktuellen „Umweltbericht ~~2019~~2023“ hat das Bundeskabinett am ~~18. September 2019~~08. Mai 2024 beschlossen. Daneben machen sowohl Bund als auch Länder laufend Umweltdaten im Internet zugänglich (Web-Adressen s.u.); die entsprechenden Informationsangebote entwickeln sich auf allen Ebenen dynamisch. Einzelne Länder erstellen ergänzend eigene Umweltberichte.[53]

(f, h) Die Information von Verbrauchern nach Artikel 5 Absatz 6 und 8 AK über die Umweltauswirkungen von Produkten wird zum einen durch Produktkennzeichnungspflichten, die für einzelne relevante Bereiche im europäischen und deutschen Recht vorgesehen sind, und zum anderen durch freiwillige Maßnahmen, wie z.B. durch verschiedene Umweltzertifikate/-Kennzeichnungen, sichergestellt. So vergibt die RAL-gGmbH im Zusammenwirken mit den in der „Jury Umweltzeichen“ vertretenen Organisationen und Ländern sowie dem UBA das Umweltzeichen „Blauer Engel“ des ~~BMU~~BMUV. Für unverarbeitete Agrarerzeugnisse und Lebensmittel besteht die Möglichkeit der Produktkennzeichnung mit dem staatlichen Bio-Siegel nach der EU-Öko-Verordnung Nr. 834/2007. Zurzeit sind insgesamt ~~86.116~~109.699 Produkte von ~~5.670~~7.188 Unternehmen in der Bio-Siegel-Datenbank registriert (Stand: ~~31. Juli 2020~~21. Februar 2025). Die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung der Verwendung des Bio-Siegels erfolgt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Überwachung ist in das System öffentlicher und privater Kontrollen integriert. Über ihre umweltverträgliche und nachhaltige Unternehmensführung berichten Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem nach der europäischen Öko-Audit-Verordnung (EMAS) eingeführt haben. Sie veröffentlichen regelmäßig ihre

[53] Z.B. § 5 BremUIG im Abstand von nicht mehr als 4 Jahren, zuletzt 2019.

von staatlich zugelassenen Umweltgutachtern geprüften Umwelterklärungen und berichten über ihre Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umweltleistung. Einer der Kernindikatoren, über die verpflichtend zu berichten ist, sind etwa die Treibhausgasemissionen und der Energie- und Ressourcenverbrauch des Unternehmens. Mit den Novellen der EMAS~~-Verordnung~~ von 2017 und 2018 wurde die Möglichkeit eröffnet, das Umweltmanagementsystem auf Nachhaltigkeitsaspekte auszudehnen, die mit dem Umweltmanagementsystem im Zusammenhang stehen. Im ~~Oktober 2019~~Juni 2024 waren EU-weit ~~12.664~~13.336 Standorte ~~registriert. In~~und in Deutschland ~~waren bis zum Ende des Jahres 2019~~ 2.~~228~~554 Standorte EMAS-registriert.

(i) Im Oktober 2009 ist das PRTR-Protokoll (Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) in Kraft getreten. Die Vertragsstaaten, darunter Deutschland, verpflichten sich damit, nationale Schadstoffregister aufzubauen, mit deren Hilfe den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, sich über das Internet einfach und schnell über Umweltdaten einer Betriebseinrichtung, z.B. aus der Nachbarschaft, zu informieren.
Deutschland hat das PRTR-Protokoll durch das Ratifikationsgesetz vom 13. April 2007 sowie durch das Aus- und Durchführungsgesetz vom 6. Juni 2007, das die notwendigen Bestimmungen sowohl für die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen PRTR als auch für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen PRTR (E-PRTR-VO) enthält, umgesetzt. Entsprechend Artikel 5 Absatz 9 AK werden Daten zu Emissionen bzw. Freisetzungen und Verbringungen in Deutschland seit Juni 2009 im Internet über das Register PRTR-Deutschland veröffentlicht. ~~Im November~~Das Portal, das seit 2011 ~~wurde das Portal grundlegend überarbeitet und in „~~als „Thru.de“ unter www.thru.de ~~“ umbenannt. Das deutsche Portal~~erreichbar ist, wurde im Juni 2024 erneut grundlegend überarbeitet. Es stellt transparente und frei zugängliche Umweltinformationen aus Industriebetrieben sowie für Emissionen aus diffusen Quellen (etwa des Verkehrs, der Haushalte

und der Landwirtschaft) und aus der Berichterstattung zur europäischen Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG[54] zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt wird bei der Gestaltung des Portals auf die Informationsbedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern gelegt: die Daten sind auf vielfältige Weise recherchierbar und auswertbar. Hinsichtlich der Organisation der Berichterstattung zum PRTR in Deutschland wird auf frühere Umsetzungsberichte verwiesen. Deutschland hat zudem im Rahmen des Beratungshilfeprogramms des BMUV die Entwicklung funktionsfähiger und effizienter PRTRs in den Ländern des Westbalkan und der Republik Moldau unterstützt.[55]

Weiterhin werden für die am europäischen Emissionshandel teilnehmenden ca. 1.850 Anlagen der Energiewirtschaft und der emissionsintensiven Industrie (Stand 2019), die etwa 45% der nationalen CO_2-Emissionen verursachen, entsprechend der europäischen Emissionshandelsrichtlinie jährliche CO_2-Emissionen erhoben. Die Daten werden sowohl individuell für die einzelnen Anlagen als auch in Form zusammenfassender Berichte veröffentlicht sowie aktiv mittels Pressearbeit und Direktmails an die interessierte Fachöffentlichkeit verbreitet.

XII. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 5.

Aus jeder einzelnen Behörde bzw. zu vielen einzelnen Fachthemen sind grundsätzlich gute Informationsangebote verfügbar. Eine besondere Herausforderung besteht darin, Nutzerinnen und Nutzer ohne vertieftes Hintergrundwissen über Zuständigkeiten zu dem für sie einschlägigen Angebot zu führen. Hinzu kommt die Herausforderung, aussagekräftige Informationen zu erzeugen, welche sich erst durch eine Kombination aus Daten unterschiedlichster Fachthemen und Verwaltungsebenen herleiten lassen.

[54] Die neugefasste Kommunalabwasserrichtlinie EU/2024/3019 vom 27.11.2024 ist am 01.01.2025 in Kraft getre-en und bis zum 31.07.2027 in nationales Recht umzusetzen. Diese enthält in den Art. 22-24 Richtlinie (EU) 2024/3019 neue Informations- und Berichtspflichten. Die Berichtspflichten nach der alten Richtlinie 91/271/EWG gelten aber grundsätzlich und mindestens noch bis zum 31.07.2027 fort (siehe Art. 32 Richtlinie (EU) 2024/3019). Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen werden die Informations- und Berichtspflichten der neugefassten Kommunalabwasserrichtlinie eingreifen.

[55] https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/kooperation-in-mittel-osteuropa-dem-kaukasus/projektdatenbank-des-beratungshilfeprogramms/verbesserung-von-schadstoff-registern-prtr-in-den

XIII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Vorschriften über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen, z.B. Statistiken über die veröffentlichten Informationen.

Auf der Internetseite des ~~BMU~~BMUV gab es im Jahr ~~2019~~2024 etwa ~~450~~600.000 Seitenabrufe pro Monat. Im Jahr ~~2019~~2024 befanden sich rund ~~110~~72 Publikationen in der Bestellliste.

Im Rahmen der Verwaltungskooperation Umweltinformationssysteme haben sich die Bundesländer und der Bund zur Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme zusammengeschlossen.[56] Die Umweltportale der Länder sind in Kapitel XIV. aufgeführt.~~Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Betrieb des Umweltportals Deutschland 'PortalU' lief am 31.12.2014 aus. Das Angebot von PortalU wurde eingestellt. Die Umweltinformationen des Bundes werden seitdem hauptsächlich über die jeweiligen Webseiten der Behörden angeboten.~~ Sofern es sich bei den Umweltinformationen um Geodaten – also Umweltdaten mit einem Raumbezug – handelt, werden diese aktiv über die nationale Geodateninfrastruktur, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam betriebene GDI-DE, öffentlich verfügbar und kostenlos bereitgestellt (s. auch Abschn. XI. c)).

~~Im Rahmen der Verwaltungskooperation Umweltinformationssysteme haben sich die Bundesländer und der Bund zur Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme zusammengeschlossen.[57] Die Umweltportale der Länder sind in Kapitel XIV. aufgeführt.~~

Das Portal „GovData – Das Datenportal für Deutschland" bietet einen einfachen Zugang zu Daten aus Bund, Ländern und Kommunen. Verantwortlich für den Betrieb des Portals ist seit Anfang 2015 die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData, die ~~in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelt ist.~~aktuell bei der im Januar 2020 als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main gegründeten Föderalen IT-Kommission (FITKO) angesiedelt ist. Das Portal befindet sich mittlerweile im Regelbetrieb und wurde im Januar 2016 einem grundlegenden Relaunch unterzogen. Zentraler Bestandteil ist ein Datenkatalog. Über dessen standardisierte Metadaten, d.h.

[56] https://www.sta-uis.de/KoopUIS.html. https://www.blag-udig.de/KoopUIS.html
[57] ~~https://www.sta-uis.de/KoopUIS.html. https://www.blag-udig.de/KoopUIS.html~~

eine einheitliche Beschreibung, sind die Daten einfach auffindbar und zugänglich. Die Metadaten verlinken auf das jeweilige Webangebot des Datenbereitstellers.

Das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) entwickelt derzeit ein Informations- und Vernetzungsportal zum bundesweiten Biodiversitätsmonitoring. Das Portal soll vorhandene, über verschiedene Institutionen verstreute biodiversitätsrelevante Daten und Fachinformationen, sowie weitere Plattformen und Webdienste zentral zusammenführen. In dem Informations- und Vernetzungsportal wird über bereits laufende, sowie geplante Monitoringprogramme berichtet werden. Um die Qualität und Verfügbarkeit von Daten zu verbessern, müssen Standards, Definitionen und Schnittstellen gemeinsam mit den Beteiligten im Monitoring weiterentwickelt und vereinheitlicht werden. Dafür soll das Portal als unterstützendes Instrument dienen. Ebenso ist geplant, hier Werkzeuge, wie Erfassungs- und Analysemethoden bereitzustellen. Mithilfe des Portals sollen aktuelle datenbasierte Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität schneller verfügbar sein. All dies trägt dazu bei, Lücken im Monitoring zu identifizieren und zu schließen und effektivere Maßnahmen zum Schutz der Biologischen Vielfalt abzuleiten. In der ersten Entwicklungsphase bis 2025 wird die inhaltliche Konzeption für das Informations- und Vernetzungsportal erarbeitet. Neben einer Trend-und Umfeldanalyse fand eine umfassende Bedarfsanalyse unter den Beteiligten des Biodiversitätsmonitorings statt, um Anforderungen und Inhalte des Portals zu identifizieren. Ergänzend dazu erfolgte ein intensiver Austausch mit weiteren datenbereitstellenden Stellen und Portalen, um mögliche Schnittstellen zu klären (z.B. umwelt.info, NFDI4Biodiversity, RLZ, Forschungsinstitutionen, Fachverbände, Länder). Auf dieser Grundlage wurden Anwendungsfälle, der strategische Handlungsrahmen und die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen definiert. Ab 2026 ist die Umsetzungsphase für das Basissystem mit ersten Modulen geplant.

XIV. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

Informationsangebote des Bundes:

BfG: Bund-/Länder-Informations- und Kommunikationsplattform: https://wasserblick.net/servlet/is/1/

BfG: Übersicht öffentlich zugänglicher Informationsdienste der BfG: https://www.bafg.de/DE/5_Informiert/1_Portale_Dienste/portale_node.html

Geoportal Deutschland: https://www.geoportal.de

GovData – Das Datenportal für Deutschland: https://www.govdata.de/

~~BMU, https://www.bmu.de/service/publikationen/;~~ Umwelt.info- Das Portal für Umwelt- und Naturschutzinformationen: https://umwelt.info

UBA Data Cube: https://dtacube.uba.de

BMUV, Publikationen https://www.bmuv.de/buergerservice/broschueren

Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum in Deutschland: https://k-n-k.de/

~~BMU~~BMUV, Umweltbericht der Bundesregierung ~~2019:~~2023 ~~https://www.bmu.de/download/umweltberichte/~~https://www.bmuv.de/DL1575

~~BMU~~BMUV zum Thema Umwelt und Gesundheit: ~~https://www.bmu.de/themen/gesundheit-chemikalien/gesundheit-und-umwelt/~~https://www.bmuv.de/gesundheit

~~BfN, Datenbanken zu Naturschutzinformationen: https://www.bfn.de/infothek/datenbanken-informationssysteme.html~~Bundesregierung zum Thema Klimavorsorge: https://www.klivo-portal.de/DE/Home/home_node.html

BfN, Interaktive Kartendienste zu Schutzgebieten, Flussauen und Landschaften in Deutschland: https://www.bfn.de/~~infothek~~thema/karten~~.html~~-und-daten

BfN, Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt: ~~www.biologischevielfalt.bfn.de~~ https://www.bfn.de/thema/biologische-vielfalt

~~-~~ BfN, Informationsangebot zu invasiven Arten~~. www.neobiota.bfn.de~~

: https://neobiota.bfn.de; BfN, Nationaler FFH-Bericht: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html

BfN, Nationaler Vogelschutzbericht: ~~https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html~~https://www.bfn.de/nationale-ffh-berichte

BfN, Indikatorenbericht zur nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt: ~~https://www.bfn.de/themen/monitoring/indikatoren/indikatoren-der-nbs.html~~https://www.bfn.de/indikatoren-der-nationalen-strategie-zur-biologischen-vielfalt

BfN, Informationen zum Meeresnaturschutz: https://www.bfn.de/~~themen/meeresnatur-schutz.html~~thema/meere

BfN, Informationsangebot zu Naturschutz und Gesundheit: ~~www.natge-sis.bfn.de~~https://www.bfn.de/thema/gesundheit

NMZB, Überblick über Informationen zum Biodiversitätsmonitoring (im Aufbau, gehosted durch das BfN): https//www.monitoringzentrum.de

BASE, Informationen des BASE zum Standortauswahlverfahren (Informationsplattform nach § 6 StandAG): ~~https://www.base.bund.de/DE/themen/soa/unterlagen-standag/infoplatt-form_node.html~~ https://www.endlagersuche-infoplattform.de/

UBA zum Thema Umwelt und Gesundheit: https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-gesundheit

UBA: Informationen zu Chemikalien und rechtlichen Regelungen mit integrierter Recherche-datenbank: ~~www.chemikalieninfo.de~~ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemika-lien/informationssystem-chemikalien-d-bundes-d-laender

UBA: Informationsportal zu persistenten organischen Stoffen mit integrierter Datenbank POP-DB: https://www.dioxindb.de/

UBA: Informationen zur Einstufung von Chemikalien nach Wassergefährdungsklassen: https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do

UBA: Informationen zum Umweltzustand in Deutschland – Daten zu Umwelt/POPs: ~~https://www.umweltbundesamt.de/daten/chemikalien/dioxine-polychlorierte-biphenyle-pcb-in-der-umwelt#polychlorierte-dioxine-furane-und-polychlorierte-biphenyle; https://www.umweltbundesamt.de/daten/chemikalien/dioxine-polychlorierte-biphenyle-pcb-in~~ https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/persistente-organische-schadstoffe-pop/dioxine-pcddpcdf-polychlorierte-biphenyle-pcb

Portal Thru.de (Daten und Informationen zu Freisetzungen und Verbringungen aus Industrie-betrieben ~~und~~, diffusen Emissionen und kommunalen Kläranlagen, darunter die Daten des deutschen PRTR): www.thru.de/

Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund-Länder (GSBL): www.gsbl.de

Webservice für die Dioxin-Datenbank des Bundes und der Länder: www.dioxindb.de/

Umweltprobenbank des Bundes: umweltprobenbank.de

Informationsangebot des UBA: Daten zur Umwelt – Umweltzustand in Deutschland: www.umweltbundesamt.de/daten#strap1/

Fachdatenbank des Bundes und der Länder zum Vollzug der POPs-Konvention: www.dio-xindb.de/

Geografisches Informationssystem Umwelt GISU: www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/information-als-instrument/geografisches-informationssystem-umwelt-gisu

Informationen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im UBA zum Emissionshandel, u.a. jährliche CO_2-Emissionen der teilnehmenden Unternehmen: ~~www.dehst.de/DE/startseite/startseite-node.html~~https://www.dehst.de/DE/Home/home_node.html

Informationen zur Öko-Audit-Verordnung (EMAS): ~~www.bmu.de/WS399;~~https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit/wirtschaft/unternehmensverantwortung-nachhaltiges-wirtschaften/emas; www.emas.de

Informationen zum Umweltgutachterausschuss beim ~~BMU:~~ ~~www.emas.de; www.uga.de~~BMUV: https://www.emas.de/der-uga

Datenbank der Umweltgutachter: www.dau-bonn.de

Datenbank der EMAS-registrierten Organisationen: www.emas-register.de

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): www.bfr.bund.de/de/start.html

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH): www.bsh.de/DE/Home/home_node.html

BMZ zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen: www.bmz.de/de/mitmachen/Schule/

BMZ zur Förderung entwicklungspolitischen Engagements: www.engagement-global.de

Geoportal des BfS u.a. zu Radioaktivitätsmessdaten, Radonkonzentration und UV-Index: https://www.imis.bfs.de/geoportal

Informationsportal von Bund und Ländern zur Sicherheit in der Kerntechnik: https://www.nuklearesicherheit.de/

Informationsangebote der Länder:

Länderübergreifend

Länderinitiative Kernindikatoren: ~~https://www.lanuv.nrw.de/liki/index.php?mode=liste&aufzu=0~~https://www.liki.nrw.de/

MDI-DE Geoportal: https://www.mdi-de.org/mdi-de

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA): https://www.wasser-de.de/

Baden-Württemberg

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu aktiv verbreiteten Umweltinformationen: ~~https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/teilhabe-am-umweltschutz/linkliste/~~https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/umwelt-recht/teilhabe-am-umweltschutz?highlight0teilhabe%20am%20umweltschutz

- Umweltportal Baden-Württemberg: www.umwelt-bw.de/themen

- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) Baden-Württemberg: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de

- Energieatlas Baden-Württemberg: www.energieatlas-bw.de/

- Geoportal Baden-Württemberg: http://www.geoportal-bw.de/

Bayern

- Fachdatenportal Landesamt für Umwelt Bayern: https://www.lfu.bayern.de/index.htm

- Umweltnavigator Bayern: https://www.umweltnavigator.bayern.de/

- Umweltatlas Bayern: https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm

- Energieatlas Bayern: https://www.energieatlas.bayern.de/

Berlin

- Berliner Umweltatlas: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/

- Umweltinformationen der Senatsverwaltung für ~~Umwelt~~Mobilität, Verkehr ~~und,~~ Klimaschutz und Umwelt: https://www.berlin.de/~~senuvk~~sen/uvk/umwelt/

Brandenburg

- Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB): https://www.umweltdaten.brandenburg.de/

- Brandenburgischer Umweltdatenkatalog: www.metaver.de

Bremen

- Bremer Umweltinformationssystem: http://www.umwelt.bremen.de/

Hamburg

- Hamburger Umweltinformationssystem: http://www.hamburg.de/umwelt

- Hamburger MetaDatenKatalog: www.metaver.de/

- Portal Umweltuntersuchungen: https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/hu/umweltuntersuchungen

Hessen

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: https://www.hlnug.de/
- Hessisches Umweltportal: https://umwelt.hessen.de/
- Geoportal Hessen: http://geoportal.hessen.de/
- Karten-Auskunftssysteme (Viewer): https://www.hlnug.de/?id=490
- Hochwasserportal Hessen: https://www.hochwasser-hessen.de/
- Badeseen in Hessen: https://badeseen.hlnug.de/
- ~~Liste der nach § 10 HUIG aktiv verbreiteten Umweltinformationen: https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/umweltrecht-mitteilungen~~

Mecklenburg-Vorpommern

- Kartenportal Umwelt M-V: ~~www.umweltkarten.mv-regierung.de~~www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Themenportal Lärmkartierung: https://umweltportal.mv-regierung.de/portale/laerm/
- Themenportal Wasser: https://umweltportal.mv-regierung.de/portale/wschutzgebiete/
- Luftmessnetz: https://umweltportal.mv-regierung.de/lung/lume/
- Pegelportal: https://pegelportal-mv.de/pegel_mv.html
- Geoportal M-V: https://www.geoportal-mv.de/
- Energieatlas M-V: https://energieatlas-mv.de/

Niedersachsen

- Niedersächsisches Umweltinformationsportal NUMIS: http://numis.niedersachsen.de/
- Kartenportal des Geschäftsbereichs Umwelt: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/
- Energieatlas Niedersachsen: https://energieatlas.niedersachsen.de/startseite/
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/
- Geoportal Niedersachsen: https://www.geodaten.niedersachsen.de/startseite/

Nordrhein-Westfalen

- Umweltportal NRW: www.umweltportal.nrw.de
- NRW Umweltdaten vor Ort: www.uvo.nrw.de

- ELWAS - Fachinformationssystem Wasser: www.elwasweb.nrw.de/
- IGS - Informationssystem für gefährliche Stoffe: https://igsvtu.lanuv.nrw.de
- Umgebungslärm Portal: www.umgebungslaerm.nrw.de/
- Klimaatlas NRW: www.klimaatlas.nrw.de/

Rheinland-Pfalz

- Umweltportal Rheinland-Pfalz http://www.portalu.rlp.de
- Geoportal Rheinland-Pfalz: https://www.geoportal.rlp.de/
- Wasserportal Rheinland-Pfalz: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/
- Energieatlas Rheinland-Pfalz: https://www.energieatlas.rlp.de/earp/startseite
- Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen: https://www.klimawandel.rlp.de/
- Umgebungslärm Portal: https://umgebungslaerm.rlp.de/
- Luftüberwachung Rheinland-Pfalz: https://luft.rlp.de/

Saarland

- Saarländischer Umweltdatenkatalog: www.metaver.de
- Geoportal Saarland: http://geoportal.saarland.de

Sachsen

- Umweltportal Sachsen: https://www.umwelt.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

- ~~Umweltinformationsnetz~~Umweltportal Sachsen-Anhalt: www.umwelt.sachsen-anhalt.de
- Umweltdatenkatalog Sachsen-Anhalt~~):~~: http://metaver.de/

Schleswig-Holstein

- ~~Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php~~
- Umweltportal Schleswig-Holstein (auch als UmweltNAVI App verfügbar): https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/;jsessionid=421460AF0FFBD4C380D082137898A21E

Thüringen

- Umweltportal Thüringen: https://www.umweltportal.thueringen.de/

Sonstige Angebote:

- Umweltzeichen „Blauer Engel“: www.blauer-engel.de
- ~~Informationen zu über 400 Labeln und Management-Standards: www.label-online.de~~
- Bio-Siegel: www.oekolandbau.de/bio-siegel

Artikel 6

XV. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten in Artikel 6 umsetzen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 AK war im deutschen Recht bereits traditionell weitgehend geregelt, so dass im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der AK und der europäischen Richtlinie 2003/35/EG nur noch geringfügige Anpassungen durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 erforderlich waren. Ferner ist im Kontext darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit 2002 Vertragspartei der Espoo-Konvention (UN ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) ist.

(a)

(i) Ein großer Teil der in Anhang I der AK genannten Vorhaben unterliegt nach deutschem Recht dem Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), konkretisiert durch die 9. BImSchV. Dieses Verfahren stellt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach den Maßstäben des Artikels 6 AK sicher. Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen. Für die Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus von Kernkraftwerken ~~und deren Stilllegung~~ gilt Entsprechendes nach §§ 2a, 7 Atomgesetz i.V.m. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, ebenso für die Auswahl des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle nach den Regelungen des StandAG und die Plan-

feststellung oder Genehmigung für Endlager nach § 9b Atomgesetz. Auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Zwischenlager für bestrahlte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle (~~entsprechend~~unter den Voraussetzungen der ~~Regelung in~~ Anlage 1 ~~Nr.~~Nummer 11.3 zum UVPG) handelt es sich um eine Tätigkeit nach Artikel 6 AK.

Raumbedeutsame Fachplanungen und Zulassungen von Infrastrukturvorhaben, wie z.B. der Bau von Flughäfen, Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Schnellstraßen, Wasserstraßen, Häfen, Deponien, Hochspannungsleitungen sowie Rohrfernleitungsanlagen, unterliegen dem sogenannten Planfeststellungsverfahren, in dem ebenfalls eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 73 VwVfG). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zudem für die Aufstellung sämtlicher Bauleitpläne vorgesehen (§§ 3, 4a BauGB).

Daneben gewährleistet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Zulassung von Tätigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen, die die Vorhaben des Anhangs I der AK einschließen, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das UVPG setzt dabei einen Mindeststandard, der immer dann zu beachten ist, wenn fachrechtliche Vorschriften hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleiben. Die Länder haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen inhaltlich dem UVPG des Bundes entsprechende Regelungen erlassen[58].

In bergrechtlichen ~~Genehmigungsverfahren~~Planfeststellungsverfahren wird die Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit den §§ 15 ~~–~~bis 27~~,~~ sowie 31 UVPG sichergestellt. Im Übrigen sieht § 48 Absatz 2 BBergG die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen im bergrechtlichen Zulassungsverfahren vor.

(ii) Sowohl im Anhang 1 der ~~Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (~~Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ~~–~~(4. BImSchV) als auch in Anlage 1 des UVPG sind genehmigungsbedürftige bzw. UVP-pflichtige Tätigkeiten aufgeführt, die nicht im Anhang I AK genannt werden. Sie unterliegen zum Teil ebenfalls dem Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV

[58] So z.B. § 1 UVPG Bln; § 3 BbgUVPG; § 4 BremUVPG; § 1 Absatz 1 HmbUVPG; § 5 Absatz 1 LUVPG M-V; § 2 Absatz 1 NUVPG; § 1 Absatz 1 UVPG NW; §§ 5 und 18 ff. SUVPG; § 1 SächsUVPG; §§ 3 und 4 LUVPG SH; § 4 ThürUVPG.

bzw. §§ 5 ff. UVPG.

(b) Das Beteiligungsverfahren ist z.B. in § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG i.V.m. den §§ 8 bis 12 der 9. BImSchV sowie in den §§ 18 bis 21 UVPG näher ausgestaltet. Die Darstellung soll im Folgenden exemplarisch anhand dieser ~~Normen~~Regelungen erfolgen. Das Vorhaben ist der Öffentlichkeit zunächst öffentlich oder ortsüblich bekanntzumachen (siehe z.B. § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG). Auf Grundlage des im Jahr 2013 in Kraft getretenen und im Jahr 2024 weiterentwickelten § 27a VwVfG ist eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen (siehe § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV~~,~~). ~~§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).~~ Die Öffentlichkeit ist in der Bekanntmachung insbesondere über Folgendes zu informieren: den Antrag einschließlich Art, Umfang und Standort des Vorhabens, die Art der möglichen Zulassungsentscheidung, die zuständige Behörde, das vorgesehene Verfahren sowie Angaben zu Auslegungs- und Äußerungsfristen und zu einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 9 Absatz 1 der 9. BImSchV, § 19 Absatz 1 UVPG). ~~Auf Grundlage des im Jahr 2013 in Kraft getretenen § 27a VwVfG sollen zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung öffentliche Bekanntmachungen sowie auszulegende Unterlagen auch auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht werden.~~ Im Anwendungsbereich des UVPG erfolgt zwingend eine zusätzliche Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG sowie der in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über ein zentrales Internetportal (§ 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG)[59]. Ziel dieser Regelung ist es, in Umsetzung der entsprechenden Vorgabe aus der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU), die Öffentlichkeitsbeteiligung durch einen verstärkten Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zu verbessern. Die UVP-Portale des Bundes und der Länder sind als moderne Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung von großer Bedeutung.

[59] www.uvp-portal.de (Bund), https://www.uvp-verbund.de/startseite (Länder).

(c) ~~Nach den deutschen Rechtsvorschriften~~Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Unterlagen ~~mindestens für die Dauer eines Monats~~ nach der Bekanntmachung ~~bei der Genehmigungsbehörde und, je nach Art des Vorhabens, auch an anderen geeigneten Stellen, z. B. in den betroffenen Kommunen,~~ einen Monat zur Einsicht auszulegen~~; die~~ (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG). Nach dem neuen § 27b VwVfG ist die Auslegung dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht und einem Beteiligten auf sein Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 BImSchG, § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV). Die Öffentlichkeit kann ~~gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG in Planfeststellungsverfahren bis zu~~bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben~~. Im~~; im Anwendungsbereich der ~~UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinie 2014/52/EU) und der~~ Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) beträgt die ~~Äußerungsfrist mindestens~~Einwendungsfrist einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, § ~~21 Absatz 2 und 3 UVPG und §~~ 10 Absatz 3 Satz ~~4~~8 BImSchG.

(d) Nach den deutschen Rechtsvorschriften ist die Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens zu dem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem die Antragsunterlagen für das Vorhaben nach Auffassung der zuständigen Behörde vollständig sind. ~~Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gehört dazu u.a. auch die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts. Damit ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit eine ausreichende Grundlage für eine effektive Beteiligung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens hat. Zu diesem Zeitpunkt ist auch noch keine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens getroffen worden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht ferner vorab der Erstellung des UVP-Berichts die Möglichkeit, dass im Einzelfall Sachverständige, betroffene Gemeinden, Behörden von Nachbarstaaten, anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte – also auch Teile der Öffentlichkeit – bereits beim Scoping-Termin, d.h. bei der~~

~~Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVP, von der zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Dieser Termin soll insbesondere der frühzeitigen Beratung und Unterrichtung des Vorhabenträgers über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), durch die zuständige Behörde dienen.~~Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

~~Entsprechend § 25 Absatz 3 VwVfG sollen die Behörden bei der Planung von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten außerdem darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet, damit diese Gelegenheit hat, sich zu äußern und das Vorhaben zu erörtern (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).~~

In dem speziellen Verfahren zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle findet eine weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Regelungen der §§ 5 ~~–~~bis 11 StandAG statt. Hier sind verschiedene Bürgerbeteiligungsformate von regionaler bis nationaler Ebene vorgesehen. Die ersten Ergebnisse des Vorhabenträgers ~~werden~~wurden in einer sogenannten Fachkonferenz Teilgebiete erörtert~~.~~, die im Zeitraum 2020/21 stattfand. Anschließend – voraussichtlich ab 2027 – werden Regionalkonferenzen eingerichtet, welche die jeweilige potentiell betroffene Region im weiteren Verfahren repräsentieren. Um eine überregionale Sicht zu erhalten, kommen Vertreter aller Regionalkonferenzen im sogenannten Rat der Regionen zusammen. Das zuständige Bundesamt, das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), betreibt zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit überdies eine Informationsplattform im Internet[60], hier werden die das Standortauswahlverfahren betreffenden wesentlichen Unterlagen veröffentlicht. Ein pluralistisch zusammengesetztes Nationales Begleitgremium begleitet das Standortauswahlverfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

~~(e) Einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 AK hat das deutsche~~

[60] ~~https://www.base.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BfE/DE/SOA_Suche_Formular.html~~ https://www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/_home/home_node.html

~~IMPEL-Projekt „Informelle Lösungen von nachbarschaftlichen Umweltkonflikten im Dialog“ geleistet, das Informations-, Anwendungs- und Evaluierungsmöglichkeiten für freiwillige mehrseitige Dialogverfahren zur Konfliktlösung bei Standorten mit Nachbarschaftsbeschwerden aufgezeigt hat.~~

(e) Einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 AK stellt auch § 25 Absatz 3 VwVfG dar, wonach die Behörden bei der Planung von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet, damit diese Gelegenheit hat, sich zu äußern und das Vorhaben zu erörtern (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

(f) Die in Artikel 6 Absatz 6 AK aufgeführten Anforderungen an die auszulegenden Unterlagen werden z.B. in § 4a der 9. BImSchV bzw. in § 16 UVPG aufgegriffen.

(g) Mindestens die betroffene Öffentlichkeit hat nach den nationalen Rechtsvorschriften immer die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben bei der zuständigen Behörde zu erheben. Das deutsche Recht sieht aber auch Verfahren mit Jedermann-Beteiligung vor, z. B. § 10 Absatz 3 BImSchG; hier ist die Ermittlung, wer zur betroffenen Öffentlichkeit gehört, entbehrlich.

(h) Nach Ermittlung der notwendigen Tatsachen und Einbeziehung aller Akteure muss die Behörde auf der Basis des Gesamtergebnisses des Verwaltungsverfahrens, einschließlich des Resultats der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine rechtmäßige Entscheidung treffen. ~~Die angemessene Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der behördlichen Entscheidung wird z.B. bei Vorhaben, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, durch § 20 der 9. BImSchV, im Übrigen durch §§ 24, 25 und 26 UVPG gewährleistet. Danach erarbeitet die zuständige Behörde u.a. auf der Grundlage der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfas-~~

~~sende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens, die wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge Berücksichtigung finden muss.~~ Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

(i) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung von der Zulassung oder Ablehnung eines Vorhabens informiert. Die Entscheidung wird mit Begründung zur Einsicht ausgelegt (vgl. z.B. § 10 Absatz 7 und 8 BImschG, § 21a der 9. BImSchV, § 27 UVPG). Die Entscheidung über ein Vorhaben wird auch in den schon erwähnten UVP-Portalen öffentlich bekanntgemacht; einheitlich für den Bund (im Bundesportal) sowie in einigen Ländern (im Länderportal) erfolgt dort auch die Bekanntgabe negativer UVP-Vorprüfungen.

(j) Die zuständigen Behörden haben nach den jeweils anwendbaren Umweltgesetzen die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu überwachen und erteilte Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen (siehe z.B. § 52 Absatz 1 bis 1b sowie § 52a BImSchG). Soweit erforderlich, kann dem Anlagenbetreiber durch eine nachträgliche Anordnung aufgegeben werden, eine Anlage nachzurüsten. § 17 Absatz 1a BImSchG schreibt für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei nachträglichen Anordnungen, die neue Emissionsbegrenzungen festlegen, vor.

~~(k)~~ Die Öffentlichkeit wird auch bei Entscheidungen über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt beteiligt: § 18 Absatz 2 und 3 Gentechnikgesetz (GenTG) ordnet ein Anhörungsverfahren an, das im Wesentlichen den Anforderungen von § 10 Absatz 3 bis 8 BImSchG entsprechen muss, soweit es sich nicht um Standortnachmeldungen im vereinfachten Verfahren handelt. Einzelheiten des Anhörungsverfahrens ergeben sich aus der Gentechnik-Anhörungsverordnung.
Das geltende deutsche Gentechnikrecht entspricht bereits den Anforderungen der Ersten Änderung der AK (sog. „Almaty Amendment“). Die Bundesrepublik Deutschland hat das „Almaty Amendment“ mit völkerrechtlicher Wirkung am 20. Oktober 2009 angenommen.

XVI. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 6.

~~Die Einhaltung von Vorgaben und Fristen stellt in Zeiten einer Pandemie eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Aus diesem Grund wurde das Gesetz~~Bezüglich des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (Planungssicherstellungsgesetz, BGBl. I, S. 1041 ff.) ~~erlassen. Mit dem Gesetz wird zugleich sichergestellt, dass die Anforderungen nach Artikel 6 AK auch unter den erschwerten Bedingungen eingehalten werden, die aufgrund pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen bestehen~~wird auf den Umsetzungsbericht von 2021 verwiesen. Die Regelungen traten Ende 2024 außer Kraft, es sei denn, die Verfahrensschritte waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Denkbar erscheint nach den Erfahrungen in der Pandemie für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine obligatorisch parallele Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen sowohl in digitaler als auch in analoger Form, um so möglichst viele Menschen zu erreichen. Ein vollständiger Verzicht auf die analogen Formen der Auslegung von Unterlagen indes bedeutete, bestimmte Bevölkerungsgruppen von der Teilhabe am Verfahren potenziell auszuschließen[61]. Eine solche parallele Auslegung wiederum bedeutete für die zuständigen Behörden weiteren Aufwand.

XVII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, sind bspw. Statistiken oder andere Informationen verfügbar über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten oder über Entscheidungen, die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich Vorhaben der Landesverteidigung nicht anzuwenden.

~~Nach dem seit 1990 geltenden UVPG werden auch Verteidigungsvorhaben grundsätzlich von der UVP-Pflicht erfasst. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c AK können jedoch im Einzelfall Vorhaben der Verteidigung ganz oder teilweise von den Bestimmungen der UVP bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen werden, soweit sie ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen und soweit sich die Anwendung der Anforderungen des UVPG nachteilig auf die Erfüllung dieser Zwecke auswirken würde. § 1 Absatz 2 UVPG enthält Vorgaben für diese Einzelfallentscheidung. Die Verordnung zur Durchführung des § 3~~

[61] Ziekow/Ziemer/Bickmann: Evaluation des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), S. 64.

~~Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben der Verteidigung (UVP-V Verteidigung) wurde mit der Novelle des UVPG 2017 im Zuge der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU aufgehoben.~~

~~Die weitere Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren stellt ein wichtiges politisches Thema dar. Seit 2012 beschäftigt sich im BMU eine Unterabteilung fachübergreifend mit dem Thema „Bürgerbeteiligung“, um das Thema in allen Fachbereichen stärker zu verankern und dadurch eine neue Beteiligungskultur zu fördern. Es werden u.a. Grundsätze für qualitativ hochwertige Beteiligungsprozesse, auch mit Hilfe von Forschungsprojekten, erarbeitet. Im Fokus steht dabei die Frage, wie die formellen Beteiligungsprozesse auf Grundlage des Art. 6 AK sinnvoll durch informelle Beteiligungsprozesse ergänzt werden können.~~

~~2015 haben das BMU und UBA eine praxisrelevante Handreichung für Behörden für den Umgang mit einer zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben im Kontext der Verwirklichung der Energiewende veröffentlicht.~~[62]

~~Im Auftrag des UBA analysierte das Deutsche Institut für Urbanistik die Beteiligung der Öffentlichkeit in zwanzig Verfahren zur Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben und entwickelte und veröffentlichte 2017 Handlungsempfehlungen in Form eines 3x3 einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten.~~

In einem ~~weiteren~~ Forschungsvorhaben ~~lässt~~ließ das UBA ~~seit~~ 2019 die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Umweltvereinigungen bei der Planung und der Zulassung umweltrelevanter Großvorhaben evaluieren. ~~Hier wird~~Der zentralen Forschungsfrage: „Bewirkt Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stärkung des Umweltschutzes?“ wurde im Vorhaben „Evaluation der Öffentlichkeitsbeteiligung – Bessere Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben durch die Beteiligung von Bürger*innen und Umweltvereinigungen“ nachgegangen. Hier wurde eine empirische Grundlage geschaffen und aufgrund dieser u. a. analysiert, ob und unter welchen Bedin-

~~62 https://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/forschung/forschungs-und-entwicklungsberichte/details/neuartiger-oeffentlichkeitsdialog-in-verfahren-mit-umweltpruefung-am-beispiel-bestimmter-verfahrenstyp/.~~

gungen die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben einen Beitrag zu aus Umweltsicht besseren Entscheidungen leistet. ~~Die abschließenden Ergebnisse dieser Forschungsarbeit werden voraussichtlich Ende 2021 vorliegen~~Die im Abschlussbericht von 2023[63] veröffentlichten Ergebnisse zeigen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Vergleich zum Aufwand einen hohen Nutzen, v.a. im Hinblick auf die Entscheidungsqualität und Berücksichtigung von Umweltbelangen hat. Zudem gab die Mehrheit der Verfahrensbeteiligten – auch Behördenmitarbeiter und Vorhabenträger – an, diesen Verfahrensschritt als sinnvoll zu erachten. Dadurch wurde die These der hohen ökologischen Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt.

~~In Schleswig-Holstein wurden und werden zu einem frühen Zeitpunkt der Planung der Übertragungsnetze, deren Errichtung oder Ausbau für den Erfolg der Energiewende erforderlich sind, vom zuständigen Ministerium und dem Übertragungsnetzbetreiber verschiedene Dialogveranstaltungen angeboten, um die Akzeptanz für diese raumbedeutsamen Vorhaben zu steigern.~~

Das Gutachten führt Wissen aus der Literatur zu den Wirkungen von Beteiligung unter einem Umweltfokus mit neuen, umfassenden empirischen Erkenntnissen zusammen. Um die Forschungsfrage zu beantworten, entwickelten die Wissenschaftler*innen ein Wirkungsmodell, dessen Wirkzusammenhänge auf Basis der empirischen Erkenntnisse erneut überprüft wurde. Die empirischen Erkenntnisse wurden durch einen breit angelegten Forschungsansatz gewonnen, der vier Komponenten umfasste: Befragungen unterschiedlicher Akteursgruppen, dies umfasste eine telefonische Befragung von 2.147 Bürgerinnen und Bürgern sowie eine Online-Befragung von insgesamt 72 Vorhabenträgern, 96 Umweltvereinigungen und 122 Behörden; Screening von 100 Zulassungsentscheidungen (Vorher-Nachher-Vergleich); eine vertiefte Untersuchung von 15 Zulassungsentscheidungen (Interviewbasiert) und einer ebenfalls interviewbasierten Kosten-Nutzen-Analyse von fünf Zulassungsentscheidungen. Die gewonnenen Erkenntnisse belegen einen Umweltnutzen durch die Öffentlichkeitsbeteiligung und bestätigen damit die in der Literatur verbreiteten Annahmen zum Zusammenhang von Öffentlichkeitsbeteiligung und umweltrelevanten

[63] https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-der-oeffentlichkeitsbeteiligung-bessere .

Änderungen in den Zulassungsentscheidungen. Die Empirie zeigt zweifelsohne einen daraus resultierenden positiven Umweltnutzen.[64]

In Schleswig-Holstein unterstützt das zuständige Ministerium die Stromnetzbetreiber, die die Leitungsinfrastruktur für die Energiewende planen, bauen und betreiben, bei der frühzeitigen Information und beim Dialog zum Stromnetzausbau und zu neuen Leitungsprojekten in Schleswig-Holstein. Ziel ist es, das Verständnis in den Netzausbauregionen für die Notwendigkeit neuer Energiewende-Infrastruktur zu schaffen und einen frühzeitigen und kontinuierlichen Dialog mit den Betroffenen zu gewährleisten. Zudem führt das zuständige Ministerium eigene Regional- und Fachveranstaltungen zum Energieleitungsinfrastrukturausbau in Schleswig-Holstein durch.Seit Ende 2015 beteiligt sich die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Projektpartner an dem integrierten LIFE-Projekt „LiLa Living Lahn – one river, many interests“. Innerhalb des Projekts ist die WSV federführend dafür verantwortlich, bis zum Projektende 2025 das sogenannte „Lahnkonzept" zu erarbeiten. Das Lahnkonzept soll für die zukünftigen Infrastrukturen und Nutzungen, Art und Umfang der Unterhaltung sowie die verkehrlichen, ökologischen und weiteren Ziele für die Lahn beschreiben. Die Herausforderung liegt darin, nach Möglichkeit einen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen (Hochwasserschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Schifffahrt, Gewässerunterhaltung, Wirtschaftlichkeit, Wasserkraftnutzung, Tourismus, Landwirtschaft, Fischerei u.a.) herzustellen. Hierzu wird ein integrativer, ganzheitlicher Ansatz verfolgt und neben den zuständigen Verwaltungen aus verschiedenen Sektoren und Behördenebenen auch die Öffentlichkeit (sowohl organisierte Stakeholder als auch Bürgerinnen und Bürger) in einem interaktiven Arbeitsprozess eingebunden. Mit dem Projekt will man Erfahrungen für ähnliche, zukünftige Beteiligungsprozesse sammeln.

~~Die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat wie oben geschildert (XV. d.) auch im Rahmen des StandAG Niederschlag gefunden. Im Juli 2016 hatte die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfälle“ ihren Abschlussbericht vorgelegt.[65] Die Kommission hatte sich dabei insbesondere auf Auswahl- und Abwägungskriterien und eine umfassende Bürgerbeteiligung verständigt.. Direkt nach der Veröffentlichung des Endlagerberichts hat im Sommer 2016 eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bericht der Endlagerkommission stattgefunden. Mit~~

[64] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_32-2023_evaluation_der_oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf .
[65] ~~www.bundestag.de/blob/434430/35fc29d72bc9a98ee71162337b94c909/drs_268-data.pdf.~~

~~dem Gesetz zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze vom 5. Mai 2017 wurde sodann das StandAG um die von der Kommission vorgeschlagenen Erweiterungen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt.~~

~~Derzeit lässt das BMU~~Das BMUV hat eine deutsche Übersetzung der „Maastricht Recommendations on Promoting Effective Public Participation in Decision-making in Environmental Matters“, die von der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK im Juni 2014 zur Kenntnis genommen worden ist, anfertigen~~. Die deutsche Übersetzung wird sodann den Ländern zur Verfügung gestellt werden.~~ lassen.[66]

XVIII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationsangebot des ~~BMU~~BMUV:
  - ~~https://www.bmu.de/buergerbeteiligung/~~
  - ~~https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/~~
  - ~~IMPEL-Projekt „Nachbarschaftsdialog“: https://www.bmu.de/download/nachbarschaftsdialog-freiwilliges-instrument-zur-konfliktloesung/~~ https://www.bmuv.de/buergerbeteiligung/
  - https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-und-sup
  - UVP/SUP-Verfahren zu kerntechnischen Einrichtungen im Ausland : ~~https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/beteiligungsverfahren-und-uvpsup/~~ https://www.bmuv.de/themen/nukleare-sicherheit/internationales/beteiligungsverfahren-und-uvp-sup
  - ~~www.dialog-endlagersicherheit.de~~
  - https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/dialog-endlagersicherheit
- Informationsangebot des UBA:
  - ~~www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/beteiligung~~
  - https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/beteiligungsrechtewww.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen
  - www.uvp-portal.de

[66] https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltinformation/maastricht_recommendations_de_bf.pdf .

  - 3x3 einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten: ~~https://www.bmu.de/download/beteiligungsverfahren-bei-umweltrelevanten-vorhaben/~~https://www.bmuv.de/download/beteiligungsverfahren-bei-umweltrelevanten-vorhaben/

- Informationsangebot des BASE:
  - www.base.bund.de
- Informationsplattform gemäß § 6 StandAG: ~~https://www.base.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BfE/DE/SOA-Suche_Formular.html~~ https://www.endlagersuche-infoplattform.de/webs/Endlagersuche/DE/_home/home_node.html
  - ~~Virtuelle Endlagerausstellung: http://multimedia.gsb.bund.de/BFE/animation/endlagerausstellung/index.html~~

- ~~Informationsangebot des BMWi: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/buergerdialog.html~~

- ~~Informationsangebot des BMVI: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/handbuch-buergerbeteiligung.pdf?__blob=publicationFile~~

- Informationsangebot des BMDV: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/handbuch-buergerbeteiligung.html

- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): www.bgr.bund.de/DE/Home/homepage_node.html

- Informationen des BMEL zu Gentechnik: ~~https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-gentechnik/gruene-gentechnik_node.html;jsessionid=0DC8EA99D85F9A4700563C8C206B94F0.internet2851~~https://www.bmel.de/DE/serviceseiten/kategorieliste/themen/themen-node.html?pv=cl2Taxonomies_Themen%3A1%2Flandwirtschaft%2Fgentechnik

- Informationen des BfN zu Agro-Gentechnik und Naturschutz: ~~https://www.bfn.de/themen/agro-gentechnik.html~~https://www.bfn.de/agrogentechnik

- Informationsangebot des Naturschutzbundes Deutschland e.V.: https://www.nabu.de/

- Informationsangebot des UfU: /www.aarhus-konvention.de/

- Informationsangebot des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Gentechnik: www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html

- ~~Informationsangebot des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur biologischen Sicherheitsforschung im Bereich gentechnisch veränderter Pflanzen: https://www.bmbf.de/pub/Biologische_Sicherheitsforschung.pdf~~

- Informationsangebot zu neuen Entwicklungen im Bereich der Pflanzenforschung: www.pflanzenforschung.de/de/startseite/

- UVP-Portal der Länder: www.uvp-verbund.de

Artikel 7

XIX. Nennen Sie die angemessenen praktischen und/oder sonstigen Vorkehrungen, die zur Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme getroffen wurden.

Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme wurde gesetzlich sichergestellt durch die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG, die das europäische Recht u.a. an die Bestimmungen der AK zur Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren anpassen. Auf Bundesebene sind die Vorschriften durch folgende Gesetze umgesetzt worden:

- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005. Hierdurch wurden die SUP-Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme, in das bestehende UVPG eingefügt.
- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004, das durch Anpassung der bereits zuvor bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung die SUP-Richtlinie im Bereich der Bauleitpläne umgesetzt hat.
- Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006. Hierdurch wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EU-Rechts eingeführt, sofern diese nicht bereits nach der SUP-Richtlinie einer SUP bedürfen, wie z.B. Luftreinhaltepläne oder Abfallwirtschaftspläne.

Für Pläne und Programme auf Landesebene finden sich entsprechende Vorschriften im Landesrecht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach den SUP-Vorschriften im UVPG ähnlich wie bei der UVP durchgeführt (§ 42 Absatz 1 UVPG verweist auf §§ 18 Absatz 1, 19 und 22 UVPG), ebenso die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 UVPG verweist auf § 56 UVPG).

Im Rahmen einer Bekanntmachung sind der Öffentlichkeit zunächst relevante Informationen zur Beteiligung zu geben, die den Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 AK entsprechen. Erforderlich ist weiterhin eine frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans oder Programms, des Umweltberichts sowie weiterer relevanter Unterlagen für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat (§ 42 Absatz 2 UVPG). Die Auslegungsorte sind so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die betroffene Öffentlichkeit hat während einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat beträgt, die Möglichkeit zur Äußerung. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird oder ein Interesse am Entscheidungsprozess hat, sich eingehend mit dem Planungsverfahren auseinandersetzen und sich bereits in einem frühen Verfahrensstadium äußern kann. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung findet im weiteren Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms eine angemessene Berücksichtigung (§ 43 UVPG).
Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Pläne und Programme, die unter das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz fallen, sowie für Bauleitpläne neben der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) vorgesehen. Nach dem BauGB ist für Bauleitpläne im Regelfall zudem eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bei der u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird (§ 3 BauGB). In diesem Zusammenhang sind auch die UVP-Portale zu erwähnen, die verschiedene Länder auch für die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung nutzen.
In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit Februar 2007 auch Vertragspartei des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) ist, das am 11. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Ferner ist Artikel 14 der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erwähnen, der ebenfalls eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt, einschließlich der Förderung einer aktiven Beteiligung, und durch § 83 Absatz 4 sowie § 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 umgesetzt wird. Ähnliche Vorschriften enthalten Artikel 9 und 10 der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie Artikel 19 der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die durch § 79 bzw. § 45i WHG umgesetzt werden.

XX. Erklären Sie, welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung umweltbezogener Politiken bestehen.

Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen. Die Vorbereitung von umweltbezogenen Politiken, im Sinne von politischen Programmen oder Strategien, wird in Deutschland nicht nach einem bestimmten Verfahren durchgeführt, in das die Öffentlichkeit einbezogen werden könnte; in geeigneten Fällen werden Stakeholder bei der Formulierung von Politiken involviert.

Insbesondere in der Nachhaltigkeitspolitik ist die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Erstellung der Fortschrittsberichte Praxis geworden. Bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren durch die Bundes- oder Landesregierungen, durch die Politiken in Gesetzen verankert werden sollen, besteht jedoch für eine qualifizierte Öffentlichkeit, insbesondere Verbände, die Möglichkeit, sich zu äußern und den Gesetzentwurf mit der Behörde zu erörtern. Dieses Beteiligungserfordernis ist z.B. in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien normiert. Zudem wird der Gesetzentwurf oft schon zu diesem frühen Zeitpunkt zur Information für die Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Dasselbe Verfahren gilt auch für den Erlass von Rechtsverordnungen. Zum Teil ist hierfür eine Beteiligung der betroffenen Kreise gesetzlich zwingend vorgeschrieben (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 8).

In der Umweltpolitik werden viele Entscheidungen getroffen, die sich unmittelbar auf die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger auswirken. Daher stärkt das ~~BMU~~BMUV die Beteiligung der Bevölkerung an umweltpolitisch relevanten Themen seit Jahren. So wird die Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger und deren Perspektive berücksichtigt und bei Entscheidungen mit einbezogen. Das ~~BMU~~BMUV hat dazu eine Reihe von Bürgerbeteiligungsverfahren zu unterschiedlichen Themen der Umweltpolitik durchgeführt:

- ~~Anlässlich der 23. Weltklimakonferenz in Bonn rief das BMU einen Jugenddialog ins Leben[67]. Insgesamt diskutierten rund 200 junge Menschen über Fragen des Klimawandels. Aus den Ergebnissen wurde der Jugendreport "Unser Klima! Unsere Zukunft!" erstellt. Er enthält die wichtigsten Empfehlungen und Erkenntnisse aus den Dialogveranstaltungen und soll die Grundlagen für die Weiterentwicklung der deutschen Klimapolitik um die Sichtweise der jungen Generation bilden.~~
- ~~Vom 10. Oktober bis 8. November 2018 stellte das BMU sein "Aktionsprogramm Insektenschutz" in einem Online-Dialog zur Diskussion[68]. Mit über 27.000 Bewertungen, mehr~~

~~[67] https://www.bmu.de/publikation/unser-klima-unsere-zukunft/.~~
~~[68] https://dialog.bmu.de/dito/explore?action=startpage&id=90.~~

~~als 1.000 Kommentaren und rund 320 neuen Maßnahmenvorschlägen haben sich Bürgerinnen und Bürger in die Debatte um Agrarlandschaft, Schutzgebiete, Pestizidanwendungen, Boden- und Gewässerschutz sowie Lichtverschmutzung eingebracht. Um speziell Jugendliche in den Dialog einzubinden, fand im BMU zusätzlich ein Planspiel statt, bei dem 25 junge Menschen eigene Vorschläge zum Insektenschutz erarbeiteten, die in das Aktionsprogramm einflossen.~~

- ~~Auch bei der Erarbeitung der dritten Auflage des deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess III) fand eine umfassende Bürgerbeteiligung mittels eines Dialogprozesses in sogenannten Werkstätten sowie eines Online-Dialogs statt[69]. Anschließend wurden die einzelnen Empfehlungen zu einem „Bürgerratschlag“ zusammengeführt. Dieser wurde am 8. November 2019 der Bundesumweltministerin übergeben und mit ihr diskutiert.~~
- ~~Das BMU arbeitet aktuell an einem „Aktionsprogramm zur integrierten Stickstoffminderung“, aufbauend auf dem 1. Stickstoff-Bericht der Bundesregierung von 2017. Die Entwicklung des Aktionsprogramms wurde 2019/2020 durch einen Bürgerdialog begleitet[70]. Der Bürgerdialog wurde durch eine Delegiertenkonferenz und eine Online-Bewertung der entwickelten Maßnahmen ergänzt. Der abschließend ausformulierte Bürgerratschlag wurde am 12. Februar 2020 der Bundesministerin übergeben.~~
- ~~Das Forschungsprojekt "Bürgerbeteiligung und soziale Teilhabe im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Programms für Nachhaltigen Konsum" untersucht seit 2018 in moderierten Online-Dialogen, wie verschiedene Formen der Beteiligung an nachhaltigem Konsum unterschiedliche Zielgruppen ansprechen und ob sie soziale Teilhabe ermöglichen[71]. Im weiteren Projektverlauf wurden 2019 und 2020 vier „Ideenschmieden“ zu den Themen Wohnen, Ernährung, Mobilität und Kleidung durchgeführt, in denen gemeinsam Lösungen entwickelt wurden, wie nachhaltiger Konsum für alle Bevölkerungsgruppen einfacher werden kann.~~
- ~~Die Umsetzung und Fortschreibung des im Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 soll durch eine breite Beteiligung begleitet~~

~~[69] https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/buergerdialog-gespraechstoff-ressourcen/.~~
~~[70] https://www.stickstoff-dialog.de/informationen.~~
~~[71] https://www.bmu.de/nachhaltiger-konsum-teilhabe/.~~

~~werden. Dazu wird das Aktionsbündnis Klimaschutz[72] mit Vertreterinnen und Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen sowie der Kommunen fortgeführt.~~

- Das BMUV hat vom 5. September bis 28. Oktober 2022 einen Online-Dialog zum Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) durchgeführt. Der Natürliche Klimaschutz kann substanziell dazu beitragen, die Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise zu erreichen. Mit dem ANK will die Bundesregierung diese Potenziale nutzen. Ziel des Programms ist es, Ökosysteme zu schützen, zu stärken und wiederherzustellen. Zum Entwurf des ANK startete das BMUV einen Online-Dialog auf der BMUV-Beteiligungsplattform „BMUV im Dialog“, in dem Akteurinnen und Akteure aus Verwaltungen und Verbänden, Land- und Forstwirtschaft, Landbesitzende sowie die interessierte Öffentlichkeit ihre Ideen und Vorschläge einbringen konnten. Der Online-Dialog sollte zudem die Gelegenheit bieten, neue Maßnahmen für das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vorzuschlagen. Am 5. September 2022 eröffnete Bundesumweltministerin Steffi Lemke den Dialogprozess zum ANK in einer virtuellen Auftaktveranstaltung. Nach Auswertung und fachlicher Prüfung der Rückmeldungen aus dem Online-Dialog wurde das ANK überarbeitet. Im Anschluss wurde das ANK, nach erfolgter Ressortabstimmung zwischen den Bundesministerien, vom Kabinett am 29. März 2023 beschlossen.[73]

- Ein grundlegender Wandel hin zu einer umweltverträglicheren Ernährung kann nur gelingen, wenn die Notwendigkeit zu Veränderungen von breiten Teilen der Bevölkerung wahrgenommen wird und entsprechende politische Maßnahmen Zustimmung finden. Am Beginn des Vorhabens stand die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürgerwerkstatt, die vom 13. bis zum 15. Mai 2022 stattgefunden hat. Die Teilnehmenden aus dem gesamten Bundesgebiet wurden gesellschaftlich repräsentativ und per Zufall ausgewählt. Unterstützt von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entwickelten die knapp 80 Teilnehmenden gemeinsam konkrete Ideen und innovative Lösungsvorschläge für die politische Förderung einer nachhaltigen, pflanzenbasierten Ernährung. In einem Zeitraum von

~~[72] Weitere Informationen zum Aktionsbündnis unter: www.bmu.de/WS3721.~~
[73] https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/online-dialog-zum-aktionsprogramm-natuerlicher-klimaschutz

mehr als zwei Monaten probierten über 20 Teilnehmende in drei verschiedenen Gruppen jeweils eine Maßnahme in ihrem Alltag aus, die den Umstieg auf eine stärker pflanzenbasierte Ernährung erleichtern soll. Alle Maßnahmeideen wurden in einem Workshop mithilfe des Inputs von Expertinnen und Experten fertiggestellt. Zudem wurden im Rahmen einer aufsuchenden Beteiligung zusätzlich Bürgerinnen und Bürger aus Bevölkerungsgruppen zu einem Workshop eingeladen, die durch klassische Beteiligungsformate nicht immer zu erreichen sind. Mit einer wissenschaftlichen Begleitung kam es in den jeweiligen Gruppen zu wichtigen Impulsen und die Teilnehmenden konnten die Empfehlungen perspektivisch beleuchten. Die finalen Empfehlungen des Bürgerinnen- und Bürgerdialogs wurden auf einer hochrangigen Abschlusskonferenz am 20. Oktober 2023 vorgestellt und dem Bundesumweltministerium und dem Umweltbundesamt übergeben.[74]

- Im Dezember 2024 wurde die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030) vom Bundeskabinett beschlossen. Nach 17 Jahren hat Deutschland damit wieder eine aktuelle zentrale Naturschutzstrategie, die weitere relevante Strategien und Programme unter einem Dach bündelt. Sie umfasst neben übergeordneten Biodiversitätszielen wie zum Beispiel dem Artenschutz und der Wiederherstellung von Ökosystemen auch weitere aktuelle Themen wie Stadtnatur, Klimaschutz und den Ausbau von Erneuerbaren Energien. Die NBS 2030 setzt die internationalen Vereinbarungen des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (GBF) um und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Herzstück der NBS 2030 ist neben der Strategie mit 64 Zielen in 21 Handlungsfeldern auch der 1. Aktionsplan für die Zeit bis 2027 mit rund 250 Maßnahmen aller Ressorts. 2027 wird Bilanz gezogen und ein zweiter Aktionsplan mit neuen und nachgebesserten Maßnahmen für die Sicherstellung der Zielerreichung bis 2030 entwickelt. Dem Kabinettbeschluss vorausgegangen war ein intensiver Entwicklungsprozess mit unterschiedlichen Akteursgruppen und eine Online Konsultation.

- Ziel des Beteiligungsprozesses im Rahmen des „Dialogs KlimaAnpassung“ war es, die Entwicklung messbarer Ziele der Klimaanpassung und insgesamt die Weiterentwicklung

[74] https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/buergerinnen-und-buergerdialog-nachhaltige-ernaehrung

der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hin zu einer vorsorgenden Anpassungsstrategie (DAS 2.0) zu unterstützen. Parallel zu einer deutschlandweiten Online-Beteiligung in 2023 fand eine spezifische Online-Jugendbeteiligung statt. Im Oktober und November 2023 luden das BMUV und das UBA außerdem in fünf ausgewählten Regionen zu regionalen Dialogveranstaltungen ein. Bei diesen zweitägigen Bürgerinnen- und Bürgerdialogen haben insgesamt 331 zufällig ausgewählte Personen darüber diskutiert, wie ihre Region für eine lebenswerte Zukunft klimaangepasst gestaltet werden sollte. Sie erarbeiteten Empfehlungen, welche Lösungen, Maßnahmen und Instrumente aus ihrer Sicht für ausreichend Vorsorge und Schutz vor den Folgen der Klimakrise sorgen könnten. Diese Bürgerinnen- und Bürgerempfehlungen wurden im März 2024 auf einer Abschlussveranstaltung an die Bundesumweltministerin Steffi Lemke übergeben. Ergänzt wurde der Bürgerinnen- und Bürgerdialog um eine Beteiligung von Fachleuten aus Bundesländern, Kommunen, Verbänden und Wissenschaft. Die gesamten Ergebnisse der unterschiedlichen Dialogstränge des „Dialogs KlimaAnpassung“ fließen in die Erarbeitung der neuen, vorsorgenden Strategie zur Anpassung an den Klimawandel der Bundesregierung ein.[75]

- Intakte Moore sind nicht nur beeindruckende Landschaften, sie bieten auch wertvolle Lebensräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten und erfüllen wichtige Funktionen für Klimaschutz und -anpassung, den Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie unsere Erholung. Das BMUV setzt sich deshalb sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene dafür ein, Moore als Lebensräume zu schützen und zu erhalten, geschädigte Moore wiederherzustellen und eine nachhaltige Bewirtschaftung wiedervernässter Moorböden voranzubringen. Das Bundeskabinett hat am 9. November 2022 die Nationale Moorschutzstrategie beschlossen und den politischen Rahmen für alle Aspekte des Moorschutzes auf Bundesebene für die nächsten Jahre vorgegeben. Die Bundesregierung kommt damit einem Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung nach. Die Nationale Moorschutzstrategie unterstützt das Erreichen der Klimaneutralität in Deutschland im Jahr 2045. Die Maßnahmen der Nationalen Moorschutzstrategie sollen dazu beitragen, dass bis zum Jahr 2030 die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um mindestens fünf Millionen

[75] https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/ueberblick-beteiligung/dialog-klimaanpassung-leben-im-klimawandel.

Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente gesenkt werden. Im Zentrum der Strategie steht die Wiedervernässung von trockengelegten Mooren und Moorböden sowie ihre klimaverträgliche Nutzung mit langfristiger Perspektive. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Biodiversität in den Moorregionen fördern. Moorschutz ist ein zentrales Handlungsfeld des natürlichen Klimaschutzes. Die Nationale Moorschutzstrategie wendet sich an alle gesellschaftlichen Akteure. Das BMUV ist überzeugt, dass der Schutz von Mooren, die Wiedervernässung von bisher entwässerten Mooren und Moorböden und ihre nachhaltige Nutzung nur im Schulterschluss mit der örtlichen Bevölkerung, Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer und denjenigen, die die Flächen derzeit bewirtschaften, gelingen können. Die Nationale Moorschutzstrategie baut deshalb auf kooperativen Ansätzen und verstärkter Öffentlichkeitsarbeit auf, durch die ein Transformationsprozess hin zu moorerhaltenden Bewirtschaftungsformen unterstützt werden soll. In diesem Projekt wird ein innovatives Partizipationsverfahren entwickelt und durchgeführt werden, um die Umsetzung der Nationalen Moorschutzstrategie zu begleiten.[76]

- Mit dem Ziel die bislang überwiegend linear organisierte deutsche Wirtschaft in eine grundsätzlich zirkuläre ressourcenschonende Wirtschaft zu überführen, um so wesentlich zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beizutragen, hat die Bundesregierung eine Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) verabschiedet. Die NKWS berücksichtigt Prozesse der Produktgestaltung und Produktion sowie Konsum und alles Aspekte der Kreislaufwirtschaft. Die Erarbeitung der Strategie wurde von einem breiten Beteiligungsprozess mit Wirtschaftsverbänden und Zivilgesellschaft begleitet, der u.a. eine Onlineplattform genutzt hat. Auch für die Umsetzung der Strategie sind weitere Beteiligungsprozesse geplant.[77]

Unter anderem in folgenden ~~zwei~~ Forschungsprojekten hat das ~~BMU~~BMUV wichtige Impulse zur Fortentwicklung und Verbesserung von Bürgerbeteiligung gesetzt:

- ~~Um eine hohe Qualität von Bürgerbeteiligungsverfahren sicher zu stellen, hat das BMU eigene Leitlinien mit dem Titel "Gute Bürgerbeteiligung. Leitlinien für Mitarbeiterinnen~~

[76] https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/moorschutz.
[77] https://www.kreislaufwirtschaft-deutschland.de/.

~~und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit" veröffentlicht[78]. Sie wurden unter Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern und Beschäftigten des BMU nach wissenschaftlicher Anleitung und Standards entwickelt und sind als Arbeitshilfe bei der Planung und Umsetzung von Beteiligungsverfahren in die Geschäftsordnung des BMU eingebunden.~~

- ~~Der Wettbewerb "Ausgezeichnet! - Wettbewerb für vorbildliche Bürgerbeteiligung"[79] dient dem Austausch und der Auszeichnung hervorragender Bürgerbeteiligung. Nach dem ersten 2018 stattfindenden Wettbewerb „Bürgerbeteiligungsprojekte bei konkreten Programmen, Strategien und Gesetzesvorhaben“ fand der Wettbewerb 2019 unter dem Schwerpunkt „Verstetigung von Bürgerbeteiligung in der Umweltpolitik“ statt. Die Auszeichnungen der beiden Wettbewerbe waren jeweils in eine Fachtagung eingebettet, in der die aktuellen Entwicklungen im Bereich Bürgerbeteiligung vorgestellt und diskutiert wurden.~~ Das BMUV hat 2019 eigene Leitlinien für gute Bürgerbeteiligung entwickeln lassen. Die Leitlinien sollen zum einen zu einer einheitlich hohen Qualität von Bürgerbeteiligungsverfahren, die vom BMUV durchgeführt werden, beitragen. Zum anderen sollen die Leitlinien und ihre Erläuterungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMUV als konkrete Handlungshilfe für die Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren dienen. Gut gemachte Bürgerbeteiligungsverfahren erweitern nicht nur die Entscheidungsgrundlage des Bundesministeriums und bereichern die Programme des BMUV, sie können zugleich das Verständnis für politische Prozesse erhöhen, das Interesse und Engagement für Umweltpolitik in der Bevölkerung stärken und so zu einer lebendigen Demokratie beitragen. Um eine hohe Qualität von hybriden und Online-Bürgerbeteiligungsverfahren sicher zu stellen, hat das BMUV 2024 zudem eigene Kriterien für gute Online- und hybride Beteiligung erstellen lassen.[80]

- Im Projekt „Umweltpolitik im Dialog – Umwelt, Populismus, Demokratie“ werden im Auftrag des BMUV und des UBA innovative Dialogformate für und mit Bürgerinnen und Bürgern, die der Umweltpolitik oder demokratischen Institutionen und Akteuren eher skeptisch gegenüberstehen, entwickelt und erprobt. Das Vorhaben soll somit das politi-

~~[78] https://www.bmu.de/download/leitlinien-fuer-gute-buergerbeteiligung/.~~
~~[79] https://www.bmu.de/vorbildliche-buergerbeteiligung/.~~
[80] https://www.bmuv.de/download/leitlinien-fuer-gute-buergerbeteiligung-qualitaetssicherung.

sche Instrumentarium erweitern, um Menschen zu erreichen, die bisher nicht für Beteiligungsprozesse gewonnen werden konnten. Das Projekt trägt damit insgesamt dazu bei, die Legitimität der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik und das Vertrauen in demokratische Institutionen auf Bundesebene zu stärken und Antworten auf die Herausforderungen des Populismus zu geben.[81]

- Im Rahmen des Projekts "Vorbildliche Bürgerbeteiligung II" im Auftrag des BMUV und des UBA wurden die möglichen Vorteile, aber auch Herausforderungen bei der Umsetzung von Bürgerräten in Rechtsetzungsverfahren – unter der Prämisse exekutiver Verfahrenshoheit – herausgearbeitet. Denn die Einführung von Bürgerräten als Form deliberativer Bürgerbeteiligung auf Bundesebene ist ein vielversprechender Ansatz, um die politische Partizipation zu fördern und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die politischen Institutionen zu stärken. Die Erfahrungen aus anderen Ländern, aber auch von der regionalen und kommunalen Ebene zeigen, dass Bürgerräte ein effektives Instrument sein können, um eine breitere Vielfalt von Perspektiven und Meinungen in politische Entscheidungsprozesse einzubringen. Das 2023 entwickelte Diskussionspapier über die "Einbeziehung von Bürgerräten in die Rechtsetzungsprozesse der Exekutive" thematisiert die wesentlichen Chancen und Herausforderungen bei der Einführung und Umsetzung von Bürgerräten angedockt an die Rechtsetzungsprozesse – unter anderem Gesetzesentwürfe und Verordnungen – der Exekutive auf Bundesebene.[82]

Auch die Länder haben wirksame Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung umweltbezogener Politiken eingeführt. Im Land Baden-Württemberg wurde beispielsweise ein Beteiligungsportal, das für Transparenz sorgt und den Bürgerinnen und Bürgern die Beteili-

[81] https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/umweltpolitik-im-dialog-umwelt-populismus-und-demokratie.
[82] https://www.bmuv.de/download/buergerraete-und-ihre-einbeziehung-in-die-rechtsetzungsprozesse-der-exekutive.

gung auch an politischen Überlegungen erleichtert, eingerichtet. Dort findet man etwa eine Beteiligung zur Umweltbepreisung und einen bereits abgeschlossenen Beteiligungsprozess zum Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept.[83]

XXI. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 7.

XXII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Umsetzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten des Artikels 7.

Zur Unterstützung der Umsetzung der oben genannten rechtlichen Vorgaben des UVPG wurde mithilfe eines Forschungsprojekts ein Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung[84](SUP) entwickelt. Diese Arbeitshilfe trägt dazu bei, dass das Prüfverfahren, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, inhaltlich anspruchsvoll und effektiv durchgeführt wird.

Für bestimmte Plan- und Programmarten, wie z.B. die Bauleitplanung, wurden bereits mehrere Forschungsprojekte durchgeführt und Leitfäden erstellt. Eine Auswahl findet sich auf den unten angegebenen Internetseiten.

Das UBA hat in einer umfangreichen Untersuchung anhand von 143 Fallstudien zu allen SUP-Anwendungsbereichen aus den Jahren 2005-2018 eine Evaluation der Praxis der SUP in Deutschland vornehmen lassen und dazu 2023 einen Forschungsbericht veröffentlicht.[85] Die Ergebnisse zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP sind ambivalent. Während einerseits die Äußerungen der Öffentlichkeit in den Umweltberichten in hohem Grad Berücksichtigung finden, ist der tatsächliche Einfluss dieser Äußerungen auf die Planung vorwiegend im Bereich der Raumordnung und Bauleitplanung nachweisbar. Positiv hervorzuheben ist,

---

[83] https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/projekte-und-berichte/buergerwerkstatt-umweltbepreisung/ und ~~https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/integriertes-energie-und-klimaschutzkonzept/oeffentlichkeitsbeteiligung/.~~https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/vorgezogene-oeffentlichkeitsbeteiligung-zur-kuenftigen-klimaschutzpolitik-des-landes-abgeschlossen?highlight=abgeschlossenen%20Beteiligungsprozess.

[84] ~~https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/sup_leitfaden_lang_bf.pdf~~ https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/sup_leitfaden_lang_bf.pdf .

[85] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/112_2023_texte_evaluation_der_praxis_der_strategischen_umweltpruefung_in_deutschland.pdf.

dass „in etwa einem Viertel der Fallstudien weitere Beteiligungsformate, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, zum Einsatz kamen“[86]. In diesen Fällen haben die Planungsträger also einen Mehrwert in der aktiven, über-obligatorischen Einbeziehung der Öffentlichkeit erkannt.

XXIII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: https://www.bundesregierung.de/breg-de/~~themen~~schwerpunkte-der-bundesregierung/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns

- ~~Informationsangebot des BMU: www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/~~

- Informationsangebot des BMUV: https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-und-sup
  - Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung: ~~https://www.bmu.de/download/leitfaeden-zu-uvp-und-sup/~~https://www.bmuv.de/download/leitfaeden-zu-uvp-und-sup
  - ~~BMU~~BMUV-Umweltdialog zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: ~~https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/erfolgskontrolle-und-weiterentwicklung/~~https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit/erfolgskontrolle-und-weiterentwicklung
  - ~~BMU, Bürgerbeteiligung: www.bmu.de/buergerbeteiligung~~BMUV, Bürgerbeteiligung: https://www.bmuv.de/buergerservice/beteiligung/ueberblick-beteiligung

- Informationsangebot des UBA:
  - www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/beteiligung
  - http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen

- Internetseite der Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesellschaft e.V.), die auch eine Arbeitsgemeinschaft Strategische Umweltprüfung eingerichtet hat: http://www.uvp.de/de/

- Informationen des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: : http://ffh-vp-info.de

- ~~Informationsangebot des BMWi:~~
  - ~~www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/netze-und-netzausbau.html~~

[86] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/112_2023_texte_evaluation_der_praxis_der_strategischen_umweltpruefung_in_deutschland.pdf , S. 292

- ~~www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/stromnetze-der-zukunft.html~~

- Informationsangebot der Bundesnetzagentur (BNetzA): ~~www.netzausbau.de/cln_1931/DE/Home/home_node.html~~https://www.netzausbau.de/home/de.html

- Informationsangebot der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): www.bgr.bund.de/DE/Home/homepage_node.html

- ~~Informationsangebot des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH): www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks/Windparks/Literatur.jsp~~

- ~~Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit: http://www.mv-regierung.de/wm/arbm/doku/PR_inhalt_Umweltpruefung.pdf~~

- UVP-Portal der Länder: www.uvp-verbund.de

Artikel 8

XXIV. Beschreiben Sie, welche Bemühungen angestellt wurden, um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Umweltauswirkung haben können, zu fördern.

Das deutsche Umweltrecht sieht vor Erlass untergesetzlicher Rechtsvorschriften in weitem Umfang eine Beteiligung von Stakeholdern vor. Die beteiligten Kreise (von der Behörde auszuwählende Vertreterinnen und Vertreter insbesondere der Wissenschaft, der Umweltverbände und der sonstigen Betroffenen sowie der beteiligten Wirtschaft) werden regelmäßig vor Erlass exekutiver Vorschriften angehört, vgl. z.B. §§ 4 Absatz 1 Satz 3, 51 BImSchG, § 66 Absatz 6 UVPG, §§ 5, 20 BBodSchG, §§ 8, 68 KrWG, § 17 ChemG.

~~Generell sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsentwürfen als Teilelement der Gesetzesfolgenabschätzung eine Betei-~~

~~ligung von Verbänden bei der Vorbereitung von Entwürfen vor. Im Arbeitsprogramm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung 2018[87] wurde zudem vereinbart, eine Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu schaffen. Bis dahin veröffentlichen die Bundesministerien Gesetzesentwürfe im Rahmen ihres jeweiligen Internetauftritts[88]. Ferner wurde beschlossen, bei geeigneten Vorhaben den Handlungsbedarf, ihr Verständnis der zugrundeliegenden Probleme und Lösungsansätze mit den Betroffenen zu beraten, bevor Entwurfstexte im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden. Um Praxistauglichkeit und Wirksamkeit von Regelungsalternativen besser einschätzen zu können, wird die Bundesregierung diese in geeigneten Fällen mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie den beteiligten Behörden oder Trägern von Selbstverwaltungsaufgaben praktisch erproben. Für den Bereich der Länder gilt Entsprechendes.~~

~~Beim Stromnetzausbau regeln verschiedene Bundesgesetze die Öffentlichkeitsbeteiligung auf verschiedenen Planungsstufen. Die Beteiligung erfolgt dabei sowohl zu den Plänen, als auch zu den korrespondierenden Umweltberichten (Szenarioplan, Netzentwicklungsplan, Umweltbericht). Die Planungen münden in dem Entwurf für das Bundesbedarfsplangesetz (vgl. §§ 12a ff EnWG).~~

Hier wird auf den Vorgängerbericht von 2021 Bezug genommen.

In einigen Fällen kann sich nach deutschem Recht auch die „allgemeine“ Öffentlichkeit am Verfahren zum Erlass untergesetzlicher Vorschriften beteiligen. Eine solche Beteiligungsmöglichkeit existiert z.B. nach Landesnaturschutzrecht bei der Ausweisung von Schutzgebieten[89], nach Landeswasserrecht z.B. bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und z.T. auch bei weiteren geschützten Gebieten[90] sowie nach Landes-Bodenschutzrecht bei der Festlegung von Bodenbelastungsgebieten[91].

XXV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 8.

~~[87] https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1~~
~~[88] https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben.~~
[89] Vgl. z.B. § 24 Absatz 2 NatSchG B-W, § 9 Absatz 2 BbgNatSchAG, § 15 Absatz 2 NatSchAG M-V; § 19 Absatz 2 LNatSchG SH.
[90] Vgl. z.B. §§ 41 und 58 BremWG; § 91 Absatz 1 NWG, § 122 Absatz 2 LWaG M-V, § ~~130~~121 Absatz 2 SächsWG; § 43 Absatz 3 LWG SH.
[91] Vgl. z.B. §§ 7 ff. BremBodSchG.

Hinsichtlich der umstrittenen Frage der Anwendbarkeit des Artikels 8 AK auf die Tätigkeit von Ministerien im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist Deutschland der Ansicht, dass Artikel 8 AK insoweit keine Anwendung findet. Dies ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 2 AK, wonach ausdrücklich vorgesehen ist, dass der dort definierte Begriff „Behörden“ keine Organe oder Einrichtungen umfasst, die [...] in gesetzgebender Eigenschaft handeln. Dies gilt nach Ansicht Deutschlands auch für Ministerien, die – wie vom nationalen Verfassungsrecht vorgesehen – Gesetzesentwürfe ausarbeiten, die nachfolgend von der Bundesregierung dort eingebracht und vom Parlament verabschiedet werden sollen.[92]

Dass die Vorbereitung und Einbringung von Gesetzesentwürfen durch Ministerien Teil des Gesetzgebungsverfahrens im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 AK ist, hat auch der EuGH für zutreffend befunden, der im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 AK eine „funktionale Auslegung“ vornimmt. Demnach handeln Ministerien, soweit sie am Gesetzgebungsprozess teilnehmen, insbesondere indem sie Gesetzesentwürfe vorlegen oder Stellungnahmen abgeben, in gesetzgebender Eigenschaft.[93]

XXVI. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich des Artikels 8.

XXVII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- ~~BMU: https://www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen/~~
- ~~BfN: https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html und https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung/anpassung-des-landesrechts.html~~
- BMUV: https://www.bmuv.de/ministerium/gesetze
- BfN: https://www.bfn.de/verordnungs-und-gesetzgebungsverfahren und https://www.bfn.de/anpassung-des-landesrechts
- BLANO-Geschäftsstelle Meeresschutz zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Berichten zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie: https://~~www~~mitglieder.meeresschutz.info/~~oeffentlichkeitsbeteiligung~~de/berichte/zustandsbewertungen-art8-10.html
- ~~BMWi zur Öffentlichkeitsbeteiligung beim Netzausbau: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/stromnetze-der-zukunft.html~~

[92] Comments of the Federal Republic of Germany, ACCC/C/2023/203, 10 May 2024.
[93] EUGH C-204/09 vom 14.02.2012 (Flachglas Torgau), Rn.49.

- ~~Informationsangebot der BNetzA: www.netzaus-bau.de/cln_1931/DE/Home/home_node.html~~

- ~~Informationsangebot der Übertragungsnetzbetreiber: www.netzentwicklungsplan.de/~~

Artikel 9

XXVIII. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten aus Artikel 9 umsetzen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG steht in Deutschland jeder Person, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu den unabhängigen Gerichten offen. Das Verfahren bestimmt sich im Wesentlichen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(a)

~~(i) § 6 UIG[94] hat~~Hier wird auf ~~Bundesebene die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, die ihrerseits Artikel 9 Absatz 1 AK übernommen hat, umgesetzt. Gemäß § 6 Absatz 1 UIG des Bundes steht für Streitigkeiten nach dem UIG der Rechtsweg zu~~ den ~~Verwaltungsgerichten offen. Die Länder haben in ihren Rechtsvorschriften Entsprechendes vorgesehen.~~

~~(ii) Hinsichtlich der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 AK vorgesehenen zusätzlichen Möglichkeit des Zugangs zu einem schnellen, nicht kostenaufwändigen Überprüfungsverfahren differenziert § 6 UIG danach, ob es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Stelle der öffentlichen Verwaltung oder um eine Person des Privatrechts handelt. Gegen die Ablehnung eines Informationsgesuches durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung besteht die Möglichkeit der Durchführung eines verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens gemäß §§ 68 ff. VwGO. Dies gewährleistet eine nochmalige Kontrolle durch eine andere Stelle, nämlich die Widerspruchsbehörde, oder in den Fällen, in denen die Ablehnungsentscheidung~~Vorgängerbericht von ~~einer obersten Bundes-~~

~~[94] Artikel 9 BayUIG; § 18a Absatz IFG Bln; § 3 BbgUIG; § 1 HmbUIG i.V.m. UIG; § 9 HUIG;§ 4 UIG M-V; § 4 NUIG; § 3 UIG NRW; § 22 LTranspG-RP; § 6 SUIG; § 9 SächsUIG; § 2 UIG LSA;§ 7 IZG SH; § 6 ThürUIG; § 32 UVwG-BW.~~

~~oder Landesbehörde stammt, durch diese selbst. Bei einer Ablehnung durch eine informationspflichtige Person des Privatrechts kann der Antragsteller nach § 6 Absatz 3 und 4 UIG eine Überprüfung der Ablehnung durch die informationspflichtige Stelle verlangen.~~

~~(iii) § 121 Nummer 1 VwGO normiert ausdrücklich die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile für die Beteiligten, mithin auch für die beklagte Behörde. Zudem ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 3 GG, die Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.~~
~~Nach § 117 Absatz 1 Satz 2 VwGO sind Urteile der Verwaltungsgerichte schriftlich abzufassen. Wird ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformation von der informationspflichtigen Stelle abgelehnt, so hat die Ablehnung dann in Schriftform zu erfolgen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder der Antragsteller dies begehrt, § 5 Absatz 2 UIG~~2021 verwiesen.

(b) In Übereinstimmung mit dem GG hat jede Person, die die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch eine behördliche Entscheidung geltend macht, Zugang zu einem Gericht, § 42 Absatz 2 VwGO. Artikel 9 Absatz 2 AK sowie die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG wurden durch Erlass des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 2 Absatz 1 UmwRG können gemäß § 3 UmwRG anerkannte oder als anerkannt geltende inländische oder ausländische Vereinigungen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. ~~Während des Berichtzeitraums~~Im Rahmen einer Novellierung des Gesetzes im Jahr 2017 hat der deutsche Gesetzgeber das „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ verabschiedet. ~~Das Gesetz ist am 2. Juni 2017 in Kraft getreten. Die Novelle war erforderlich aufgrund der Entscheidung V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz der AK vom 2. Juli 2014 (s. hierzu auch unter c) sowie aufgrund eines Urteils des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14).~~
~~Voraussetzungen einer Klage im Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 AK sind nach dem UmwRG, dass die Vereinigung geltend macht, dass~~
~~(1) die angegriffene Entscheidung der Behörde Rechtsvorschriften widerspricht, die für~~

~~die Entscheidung von Bedeutung sein können,~~[95]

~~(2) sie durch die Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist und~~

~~(3) sie zur Beteiligung an einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG berechtigt war.~~

~~Die vor der Novelle 2017 bestehende Einschränkung der Rügebefugnis auf „Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen", ist entfallen, da die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK mit Beschluss V/9h vom 2. Juli 2014 die Entscheidung des Überprüfungsausschusses der AK vom 20. Dezember 2013 (ACCC/C/2008/31) bestätigt hatte, wonach die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 AK in diesem Punkt völkerrechtswidrig war.~~

~~Überdies hatte der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14) festgestellt, dass die deutschen Regelungen zur Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellen, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92 und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75 keine Grundlage gibt. Die entsprechenden Regelungen des deutschen Rechts wurden daher ebenfalls gestrichen. Seitdem ist – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH – ein Ausschluss von Einwendungen nur noch dann möglich, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Gerichtsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist (§ 5 UmwRG).~~

~~Das UmwRG gilt nach seinem § 1 Absatz 1 für alle Rechtsbehelfe gegen die dort aufgezählten Entscheidungen~~[96]~~; die Nummern 1 und 2 decken alle Vorhaben nach Anhang I der AK ab bzw. gehen partiell darüber hinaus. Ferner eröffnet § 1 Absatz 1 Satz 2 UmwRG einen Rechtsbehelf auch für den Fall, dass eine Entscheidung über ein durchgeführtes bzw. laufendes Vorhaben entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen~~

~~[95] Das früher zusätzliche Kriterium des § 2 Absatz 1 Nummer 1 UmwRG für Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Umweltvereinigungen, nach dem die angegriffene Entscheidung *„Rechtsvorschriften widerspricht, die ... Rechte Einzelner begründen* .." stand nach dem Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011 (Rs. C-115/09) nicht im Einklang mit dem Recht der EU; das UmwRG wurde Anfang 2013 entsprechend angepasst.~~

~~[96] Der Anwendungsbereich des § 1 UmwRG umfasst in seinen Nummern 1 und 2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen iSd § 2 Absatz 6 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem UVPG, der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben oder Landesrecht eine UVP-Pflicht bestehen kann, sowie gegen Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind und daher einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a BImSchG, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 WHG für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 KrWG. Damit wird der Anhang I der AK abgedeckt und partiell darüber hinausgegangen.~~

~~worden ist.~~

~~Während des Berichtzeitraums wurde der Anwendungsbereich in zweifacher Hinsicht erweitert: Zum einen wurden durch das Umsetzungsgesetz zur Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EG zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) vom 30. November 2016 auch Genehmigungen für störfallrelevante Anlagen nach dem BImSchG oder dem BBergG sowie Entscheidungen über benachbarte Schutzobjekte im Sinne des BImSchG in den Anwendungsbereich des UmwRG einbezogen. Die Erweiterung des § 1 Absatz 1 UmwRG entsprechend dem Beschluss der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK durch die Novelle des UmwRG 2017 wird unter Punkt (c) dargestellt.~~

~~Eine Vereinigung kann grundsätzlich nur dann gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn sie zuvor anerkannt wurde. Nach § 2 Absatz 2 UmwRG kann auch eine Vereinigung, die nicht anerkannt wurde, Rechtsbehelfe i~~Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Umsetzungsbericht von 2021 verwiesen. ~~S.~~ ~~d. § 2 Absatz 1 UmwRG einlegen, wenn sie gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 UmwRG bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt (Nummer 1), sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat (Nummer 2) und über eine Anerkennung aus Gründen, die die Vereinigung nicht zu vertreten hat, noch nicht entschieden ist (Nummer 3). Insbesondere für ausländische Umweltvereinigungen besteht eine Sonderregelung, nach der das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 3 gesetzlich vermutet wird (§ 2 Absatz 2 Satz 2 UmwRG). Die Anerkennungsstellen, die im UBA bzw. bei den Ländern angesiedelt sind, sprechen bei Vorliegen der gesetzlichen Kriterien die Anerkennung aus (vgl. § 3 UmwRG).~~

Daneben eröffnet das Naturschutzrecht des Bundes und der Länder schon seit Längerem weitergehende Klagemöglichkeiten für Naturschutzvereinigungen. ~~Gemäß § 64 Absatz 1 BNatSchG können solche Vereinigungen, soweit nicht bereits Rechtsbehelfe nach dem UmwRG eröffnet sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten, gemäß § 32 Absatz 2 BNatSchG gelisteten oder benannten Gebieten, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten oder Biosphärenreserva-~~

~~ten, gegen den Erlass von Abweichungsentscheidungen nach einer „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ von Projekten oder Plänen, gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, gegen Plangenehmigungen, die an die Stelle einer solchen Planfeststellung treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, gegen die Erteilung bestimmter Genehmigungen für Zoos, sowie gegen die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung einlegen, ohne eine eigene Rechtsverletzung geltend machen zu müssen. Die Länder können darüber hinaus Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften zulassen, § 64 Absatz 3 BNatSchG. Einige Länder haben hiervon Gebrauch gemacht und die Klagemöglichkeiten von Naturschutzvereinigungen damit ausgeweitet[97]. Vorausgesetzt ist jeweils eine förmliche Anerkennung der Vereinigung, die durch das UBA im Einvernehmen mit dem BfN oder durch die Länder gemäß § 3 UmwRG erfolgt.~~

~~Auf Grund des Urteils des EuGH vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 (Altrip) zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Verfahrensfehlern und den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen gerichtlichen Aufhebungsanspruch begründen können, hat der Bundesgesetzgeber im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt. Das Gesetz ist am 26. November 2015 in Kraft getreten.~~

~~Die bereits unter (XVII.) angesprochene Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfälle“ hat in ihrem Abschlussbericht auch Vorschläge zum Rechtsschutz gegen behördliche Akte im Zusammenhang mit der Standortauswahl und dem Bau der Endlagerstätte unterbreitet. Auch hierzu wurde das StandAG im Rahmen des o.g. Gesetzes zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes ergänzt. Eingefügt wurden Regelungen, wonach das BASE vor den gesetzlichen Festlegungen zur untertägigen Erkundung von Standorten und der abschließenden Festlegung eines Standortes jeweils durch Bescheide feststellen muss, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen des~~

~~[97] Vgl. § 50 NatSchG B-W, § 46 NatSchG Bln, § 37 BbgNatSchAG, § 30 Absatz 5 NatSchAG M-V, § 68 LNatSchG NRW, § 31 LNatSchG RP, § 34 SächsNatSchG, § 29 ThürNatG.~~

~~StandAG durchgeführt wurde und der Auswahl- bzw. Standortvorschlag diesen Regelungen entspricht. Eine Fortsetzung des Standortauswahlverfahrens ist nur möglich, wenn gegen die Bescheide keine Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können oder das BVerwG über die Bescheide rechtskräftig entschieden hat.~~Für die Einzelheiten wird auf den Umsetzungsbericht von 2021 verwiesen.

(c) Nach dem Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz vom 2. Juli 2014 ist Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch im Bereich des Artikels 9 Absatz 3 AK nicht hinreichend nachgekommen; Deutschland habe nämlich in vielen der einschlägigen Rechtsvorschriften keine Klagebefugnis für Umweltvereinigungen zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen, die umweltbezogene Vorschriften innerstaatlichen Rechts verletzen, vorgesehen.
Die unter (b) beschriebene Novelle des UmwRG 2017 hat auch diesen Teil des Beschlusses im deutschen Recht umgesetzt. ~~Bedarf zur Änderung des deutschen Rechts ergab sich auch aus dem Urteil des BVerwG vom 5. September 2013 (7 C 21.12) zur umweltrechtlichen Verbandsklage bei Luftreinhalteplänen sowie aus dem Urteil des EuGH vom 8. März 2011 im Fall Slowakischer Braunbär (Rechtssache C-240/09). Seit der Novelle können Umweltvereinigungen folgende Akte bzw. Unterlassungen im Hinblick darauf gerichtlich überprüfen lassen, ob sie gegen umweltbezogene Vorschriften verstoßen:~~Auch insoweit sowie im Hinblick auf weitere effektivere zivil-, straf- und verwaltungsgerichtliche Regelungen, mit denen Einzelne oder Personenvereinigungen die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des deutschen Rechts erzwingen und Verstöße gegen solche Bestimmungen durch Behörden oder Privatpersonen abwehren können, wird auf die Ausführungen des Umsetzungsberichts von 2021 Bezug genommen.

- ~~Entscheidungen über die Annahme SUP-pflichtiger Pläne und Programme, sofern sie nicht durch Parlamentsgesetz beschlossen worden sind (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG)[98];~~
- ~~als Verwaltungsakt oder als öffentlich-rechtlicher Vertrag ergangene Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nicht bereits jetzt schon unter das UmwRG fallen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG), und~~

~~[98] Die rechtliche Möglichkeit, diese Ausnahme vorzusehen, ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 AK: Nach Artikel 2 Nummer 2 AK sind vom Begriff „Behörde“ u.a. Gremien und Einrichtungen ausgenommen, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln.~~

- ~~Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die der Einhaltung umweltbezogener Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts bzw. unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union dienen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UmwRG).~~

~~Daneben verfügt Deutschland im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 AK über weitere effektive zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Regelungen, mit denen Einzelne oder eine Personenvereinigung die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des deutschen Rechts erzwingen und Verstöße gegen solche Bestimmungen durch Behörden oder Privatpersonen abwehren kann.~~

~~Das Zivilrecht eröffnet vor den Zivilgerichten geltend zu machende Abwehr-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die unter Verletzung auch den Betroffenen schützender umweltrechtlicher Bestimmungen absolut geschützte Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen.~~

~~Das Strafrecht enthält zum Schutz der Umwelt eine Reihe von Bestimmungen, die eine Beeinträchtigung der Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt) unter Strafe stellen.~~

~~Allgemein kann jede Person, die geltend macht, in ihren Rechten verletzt zu sein (was im Einzelfall auch Vereinigungen einschließen kann), gegen behördliche Entscheidungen oder das Unterlassen behördlicher Maßnahmen verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe einlegen. Dies gilt auch, wenn eine Behörde es unterlässt, Maßnahmen gegen Dritte zu ergreifen, die umweltrechtliche Vorschriften verletzen.~~

~~Im Rahmen des Individualrechtsschutzes kann in Deutschland die Verletzung aller Vorschriften gerügt werden, die entweder ausschließlich oder – neben dem verfolgten allgemeinen Interesse – zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt sind. So können beispielsweise im Immissionsschutzrecht diejenigen, die gesundheitlich von schädlichen Umwelteinwirkungen einer Anlage betroffen sind, die Verletzung der Vorschriften geltend machen, die zu ihrem Schutz bestimmt sind.~~

~~Für Verbände gibt es darüber hinaus weitergehende Klagemöglichkeiten, die eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten nicht erfordern, so etwa im Anwendungsbereich des Artikels 9 Absatz 3 AK auf den Gebieten des Naturschutzes sowie bei der Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG.~~[99]

~~[99] Siehe für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UmwRG.~~

~~Im Übrigen hat jede Person die Möglichkeit, die Umweltbehörden auf Verstöße Privater gegen das Umweltrecht hinzuweisen; nach den Bestimmungen des deutschen Verwaltungsverfahrensrechts müssen die Umweltbehörden dann von Amts wegen über weitere Maßnahmen entscheiden.~~

~~Schließlich stellt das in Artikel 17 GG garantierte Petitionsrecht sicher, dass sich jede Person jederzeit schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wenden kann.~~

~~Darüber hinaus hat in Deutschland – wie in allen anderen Mitgliedstaaten der EU – jede Person und jeder Umwelt-/ Naturschutzverband die Möglichkeit, sich beschwerdeführend an die EU-Kommission in ihrer Rolle als Wächterin über die Einhaltung des europäischen Rechts zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass Behörden eines Mitgliedstaates gegen Vorschriften des – weitgehend EU-rechtlich geprägten – Umweltrechts verstoßen haben.~~

~~(d)~~

~~(i) Die Vorschriften der VwGO und der Zivilprozessordnung (ZPO) gewährleisten einen effektiven Rechtsschutz. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die angefochtene behördliche Entscheidung bei einem begründeten Klagebegehren aufgehoben oder die Behörde verpflichtet, das Klagebegehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden bzw. die von der klagenden Partei begehrte Maßnahme vorzunehmen. Zur Durchsetzung von Gerichtsurteilen bestehen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung.~~

~~(ii) Die Kosten der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Umweltangelegenheiten bemessen sich regelmäßig nicht nach dem vollen wirtschaftlichen Interesse an der angefochtenen behördlichen Entscheidung. Als finanziellen Unterstützungsmechanismus sieht das deutsche Recht das Instrument der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) vor, das auch wirtschaftlich schwächeren Personen die Durchführung von Gerichtsverfahren ermöglicht.~~

~~Die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen behördliche/gerichtliche Entscheidungen hat im Grundsatz einen Suspensiveffekt, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall Abweichendes bestimmt. Gibt es keinen Suspensiveffekt, ist vorläufiger Rechtsschutz stets gewährleistet unter den Voraussetzungen der §§ 80 Absatz 5, 80a,~~

~~123 VwGO.~~

~~(e) Mit Rechtsbehelfen anfechtbare Verwaltungsentscheidungen werden im deutschen Recht immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die über die zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie die hierfür maßgeblichen Fristen und Formvorschriften unterrichtet. Eine fehlende oder unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung hat grundsätzlich eine einjährige Klagefrist seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zur Folge, § 58 Absatz 2 VwGO. Für Bundesbehörden[100] sind Rechtsbehelfsbelehrungen nach § 37 Absatz 6 VwVfG ausdrücklich vorgeschrieben (siehe auch oben Antwort (a) zu Artikel 3).~~

XXIX. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung jeglicher Bestimmungen des Artikels 9.

~~Die aufgrund des Beschlusses V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz und des EuGH-Urteils von 2015 geschilderte Novellierung des deutschen Rechts hat zu nicht unerheblichen Änderungen im deutschen Rechtsschutzsystem geführt. Die im Umsetzungsbericht 2017 geschilderten Diskussionen werden auch weiterhin geführt.~~

Bestehenden Anpassungsbedarf der Regelungen zum Zugang zu Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an die Anforderungen der Aarhus-Konvention und an entsprechende unionsrechtliche Vorgaben wollte die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften adressieren.[101] Sie hat dazu am 21.08.2024 einen Gesetzentwurf beschlossen und in den Bundestag und den Bundesrat eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde in der 20. Legislaturperiode jedoch nicht verabschiedet. In der neuen Legislaturperiode muss daher nach deutschem Recht ein neues Gesetzgebungsverfahren begonnen werden.

Die Änderungen sollten zum einen der Umsetzung des Beschlusses VII/8g der 7. Konferenz der Vertragsstaaten der AK (Vertragsstaatenkonferenz) vom 20. Oktober 2021 dienen, wonach das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gegen das Völkerrecht verstößt.

~~100 Selbiges gilt für Landesbehörden in Ländern, die dynamisch und vollumfänglich auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweisen.~~
101 https://dserver.bundestag.de/btd/20/130/2013081.pdf .

Die Vertragsstaatenkonferenz hat deshalb empfohlen, die Anforderung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG zu streichen.

Zum anderen sollte europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG klarstellend umgesetzt werden, insbesondere das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. November 2022 (Rs. C-873/19). Darin hat der EuGH grundsätzlich festgestellt, dass sich gesetzliche Kriterien, die die Mitgliedstaaten festlegen können, schon nach dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 AK zwar auf die Bestimmung des Kreises der Anfechtungsberechtigten beziehen können, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage. Er hat entschieden, dass EU-Mitgliedstaaten den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Gegenstand der Klage anerkannter Umweltvereinigungen ausnehmen. Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht auch gegen behördliche Entscheidungen über die Zulassung von Plänen und Programmen klagen können, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen (Urteil vom 26. Januar 2023, Az. 10 CN 1.23).

XXX. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten gemäß Artikel 9, sind bspw. Statistiken über die Umweltgerichtsbarkeit verfügbar und gibt es unterstützende Mechanismen zur Beseitigung oder Verringerung finanzieller und anderer Hindernisse zum Gerichtszugang?

Seit 2019 ~~untersucht~~untersuchte ein Forschungsvorhaben des UBA Fragestellungen zur Umweltverbandsklage nach der Novelle des UmwRG 2017, unter anderem zur Frage, wie sich die Zahl der Verbandsklagen entwickelt hat und ob es insbesondere nach dem Wegfall der materiellen Präklusion zu einer Verlängerung von Entscheidungsverfahren gekommen ist. Das Forschungsprojekt ~~soll Mitte~~wurde im September 2021 abgeschlossen. Im Ergebnis kam es zwar zu einer Zunahme der Klagefälle, die allerdings nicht vorrangig Gegenstände betrafen, die durch die Novelle eingeführt wurden. Auch eine längere Entscheidungsdauer konnte nicht nachgewiesen werden. ~~Es dient~~Die relativ hohe Erfolgsquote der Verbandsklagen deutet dagegen darauf hin, dass das Instrument der Umweltverbandsklage auch einen Beitrag zur

Verringerung von Vollzugsdefiziten bei der Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften leistet. Das Vorhabendiente gleichzeitig der Vorbereitung eines Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Dieser hatte die Bundesregierung anlässlich des Gesetzesbeschlusses zur Novelle des UmwRG 2017 aufgefordert, bis Mitte 2021 über die praktischen Erfahrungen im Gesetzesvollzug zu berichten.

Tab.: ~~Vorläufige empirische~~Empirische Ergebnisse zur Gesamtzahl von Umweltverbandsklagen[102] im Zeitraum 2017 – 2020 (Stichtag: ~~15.~~01.12.2021)

Gesamtzahl der Verbandsklagen	Jahresdurchschnitt	gewonnen	Teilerfolg (einschließlich Vergleiche)	verloren	erledigt	offen
~~222~~237	~~57~~59,3%	~~22~~61	~~74~~26	~~1~~79	~~68~~2	69
100%	~~25,7%~~ 9,9%	~~33~~36,3%	~~0,45~~15,5%	~~30,6~~47%	1,2%	

~~Im März 2018 veröffentlichte der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) eine Studie, die die Klagetätigkeit von Umweltvereinigungen für den Zeitraum von 2013 bis 2016 untersucht. Die Studie zählte durchschnittlich 35 Fälle pro Jahr und ermittelte dabei eine Erfolgsquote von 48,5 % der abgeschlossenen Verfahren (vollständiges oder teilweises Obsiegen). Der Anteil der Verbandsklagen an den insgesamt jährlich abgeschlossenen Verfahren vor Verwaltungsgerichten (ohne Asylverfahren) wurde in der Studie weiterhin als „sehr gering" eingestuft, im Jahr 2015 betrug der Anteil 0,04%.~~[103]

~~2017 wurde das Forschungsvorhaben des UBA zur Umweltverbandsklage in der rechtspolitischen Debatte abgeschlossen. Ziel des Vorhabens war eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Argumenten und Positionen zur Umweltverbandsklage. Das Vorhaben enthält auch einen rechtsvergleichenden Teil und stellt damit zugleich einen Beitrag zur weiteren Diskussion des Verbandsrechtsschutzes im Umweltbereich dar.~~[104]

[102] Anzahl der Fälle, in denen aufgrund von Klagen oder Anträgen der anerkannten Umweltverbände in Deutschland mindestens eine gerichtliche Entscheidung getroffen worden ist. https://umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliche-unterstuetzung-des-rechtsschutzes Im Rahmen der Folgestudie konnten für den Untersuchungszeitraum 2017 bis 2020 zusätzliche Klagefälle nacherfasst werden. Danach erhöht sich die Gesamtzahl auf 252 Verbandsklagen, was einem Jahresdurchschnitt von 63 Klagefällen entspricht.

[103] ~~https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/03_Materialien/2016_2020/2018_04_Studie_Verbandsklagen.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 13, 26.~~

[104] ~~The legal debate on access to justice for environmental NGOs: Summary and English appendices (national reports): https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017_11_03_texte_99_2017_umweltverbandsklage_en_summary_v2.pdf.~~

~~Zu älteren empirischen Studien zu Umweltverbandsklagen, insb. zur Entwicklung der Zahl der Rechtsbehelfe und der Erfolgsquoten wird auf frühere Umsetzungsberichte verwiesen.~~

In einer im März 2025 veröffentlichten Studie im Auftrag des UBA wurde das Verbandsklagemonitoring für den Untersuchungszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 fortgeführt und das BMUV bzgl. aktueller Rechtsfragen zur Weiterentwicklung des Rechtsschutzinstrumentariums beraten. Im Unterschied zu den 2021 veröffentlichten Untersuchungsergebnissen zeigt sich eine signifikante Verschiebung bei den Klagegegenständen hin zu den mit der Novelle des UmwRG 2017 neu eingeführten § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 UmwRG, die im Jahr 2023 etwa 2/3 aller Klagefälle ausmachten. Bei der Dauer der gerichtlichen Entscheidungen haben sich keine Veränderungen ergeben und auch die Erfolgsquote der Klagen bewegt sich weiterhin auf einem ähnlichen hohen Niveau wie im Untersuchungszeitraum 2017 bis 2020. Die Studie erfasst zudem auch erstmalig, welche vom Bund und den Ländern anerkannte Umweltverbände im Untersuchungszeitraum 2021 bis 2023 von ihren Klagerechten tatsächlich Gebrauch gemacht haben. Lediglich 34 von insgesamt 399 anerkannten Verbänden haben ihr Klagerecht im Untersuchungszeitraum mindestens einmal genutzt.

Tab.: Empirische Ergebnisse zur Gesamtzahl von Umweltverbandsklagen[105] im Zeitraum 2021 – 2023 (Stichtag: 02/2025)

Gesamtzahl der Verbandsklagen	Jahres-durchschnitt	gewonnen	Teilerfolg (einschließlich Vergleiche)	verloren	erledigt	offen (nur Eilverfahren)
208	69,33	49	8	51	3	96
100%		44,1%	7,2%	46%	2,7%	

XXXI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationen des ~~BMU~~BMUV:
  - ~~www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen/~~

[105] Anzahl der Fälle, in denen aufgrund von Klagen oder Anträgen der anerkannten Umweltverbände in Deutschland mindestens eine gerichtliche Entscheidung getroffen worden ist. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliche-unterstuetzung-des-rechtsschutzes-0

- ~~www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/~~

- https://www.bmuv.de/ministerium/gesetze

- https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/ueberblick-naturschutz

- Informationen des UBA zur Anerkennung von Umweltvereinigungen und zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten:

  - https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/anerkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen
  - www.umweltbundesamt.de/en/recognition-of-environmental-nature-protection
  - https://umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/rechtsschutz-verbandsklage
  - www.umweltbundesamt.de/en/access-to-justice

- ~~Informationen des BfN (Textsammlung Naturschutzrecht): https://www.bfn.de/infothek/textsammlung-naturschutzrecht.html~~Informationen des BfN:

  - https://www.bfn.de/bundesrecht
  - https://www.bfn.de/landesrecht

- Online-Angebot der Informationsdatenbanken des Juristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland (juris): www.juris.de/jportal/index.jsp

Die Artikel 10-22 AK sind nicht national umsetzbar.

XXXII. Allgemeine Bemerkungen zu den Zielen der Konvention:

Nach Auffassung der Bundesregierung gehören Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft zu den zentralen Instrumenten einer modernen Umweltpolitik. Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit sind als Voraussetzungen der Meinungsbildung und politischen Mitgestaltung in einer Demokratie von elementarer Bedeutung. Nur eine informierte Öffentlichkeit kann die Einhaltung von Umweltstandards einfordern und sich für den Schutz der Umwelt engagieren. Ein freies Informationszugangsrecht ist der Schlüssel für eine wirksame Begleitung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und für größere Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Zugleich wird durch die Einbeziehung des Wissens der Öffentlichkeit die Tatsachenbasis der Behörde verbreitert und auf diese Weise die Qualität der Entscheidung erhöht.

Geben Sie an, wie die Umsetzung der Konvention zum Schutz des Rechtes jeder einzelnen Person heutiger und zukünftiger Generationen auf ein Leben in einer für Gesundheit und Wohlbefinden angemessenen Umwelt beiträgt.

Die nationalen Regelungen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ergänzen die bereits bestehenden Regelungen und runden diese ab. Sie leisten damit einen prozeduralen Beitrag zur Erfüllung des in Artikel 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Umweltschutz, wonach alle staatlichen Organe, auch in Verantwortung für künftige Generationen, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet sind.

Artikel 6bis / Annex 1bis

XXXIII. Beschreiben Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und ein Inverkehrbringen solcher Organismen aus Artikel 6bis umsetzen.

Mit der auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien in Almaty (Kasachstan) am 27. Mai 2005 durch Beschluss II/1 angenommenen Änderung der AK („Almaty-Änderung“) soll das Aarhus-Übereinkommen um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ergänzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat der „Almaty-Änderung“ mit Gesetz vom 17. Juli 2009 zugestimmt und diese mit völkerrechtlicher Wirkung zum 20. Oktober 2009 angenommen.
Im europäischen und deutschen Gentechnikrecht war die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über Freisetzungen und das Inverkehrbringen von GVO bereits seit längerem vorgesehen. Über das Inverkehrbringen von GVO wird auf EU-Ebene entschieden, die Entscheidungen über experimentelle Freisetzungen fallen auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten. Die durch die Änderung der AK bewirkte Konkretisierung des Beteiligungsverfahrens im Zusammenhang mit GVO stimmt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu GVO überein.
Die relevanten Vorschriften auf Unionsebene, insbesondere die Richtlinie 2001/18/EG vom

12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, enthalten bereits Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren zu GVO, die mit der Änderung der AK im Einklang stehen. Im Hinblick auf das Inverkehrbringen enthalten die Artikel 6, 18, 29 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren zu GVO und die Vertraulichkeit von Informationen. Um die Transparenz weiter zu erhöhen, wurden diese Bestimmungen durch Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1381 novelliert. Die „Freisetzungsrichtlinie“ 2001/18/EG enthält in Artikel 9 und 24 Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Artikel 7, 8, 16, 18, 19, 20, 23 und 31 der Richtlinie 2001/18/EG beinhalten Regelungen über die Bereitstellung und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen. Außerdem ist in Artikel 25 der Richtlinie angegeben, welche Informationen nicht vertraulich behandelt werden dürfen.

Die Regelungen sind in Deutschland insbesondere im Dritten Teil des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) umgesetzt. Nach § 18 Absatz 2 GenTG ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Einzelheiten, wie z. B. der Wegfall der Anhörungspflicht bei Standortnachmeldungen im vereinfachten Verfahren, sind in der Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung – GenTAnhV) geregelt. Mit diesen Regelungen wird eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der im Annex 1^{bis} AK festgelegten Kriterien sichergestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen auch mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit beim Umgang mit GVO vereinbar sind.

XXXIV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung jeglicher Bestimmungen des Artikels Artikel 6^{bis} und von Annex 1^{bis}.

XXXV. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und ein Inverkehrbringen solcher Organismen gemäß Artikel 6^{bis}, sind bspw. Statistiken oder andere Informationen vorhanden über die Öffentlichkeitsbeteiligung an solchen Entscheidungen oder über Entscheidungen, die gemäß Absatz 2 von Annex 1^{bis} als Ausnahmen zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung betrachtet werden?

Entscheidungen zum Inverkehrbringen von GVO werden in einem EU-weiten Genehmigungsverfahren getroffen und gelten für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist dabei in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und in der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt geregelt. Bei den Genehmigungsverfahren werden die zuständigen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die zuständige deutsche Behörde. Stellungnahmen zu Anträgen auf Inverkehrbringen von GVO und Entscheidungen über experimentelle Freisetzungen ergehen durch das BVL u.a. im Benehmen mit dem BfN, dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Robert-Koch-Institut (RKI). Das Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) – sowie weitere beteiligte Behörden geben eine Stellungnahme an das BVL ab.

Alle in Deutschland beantragten Freisetzungen von GVO werden beim BVL in einer Datenbank erfasst und hier in einer Übersicht zur Verfügung gestellt. In einem beim BVL geführten Standortregister wird die genaue Lage von Flächen der Freisetzung oder des Anbaus von GVO erfasst. Das Ziel des Standortregisters ist eine verbesserte Umweltbeobachtung möglicher unerwünschter Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche und tierische Gesundheit. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit informiert werden, um Transparenz und Koexistenz zu gewährleisten.

XXXVI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar, einschließlich von Web-Adressen mit Registern über Entscheidungen zu GVO.

- Informationen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html
- Datenbank des BVL zu GVO-Freisetzungsvorhaben: ~~https://zag.bvl.bund.de/freisetzungen/index.jsf;jsessionid=wm8wTSQuN-DYjb5ti3CXR6yYvw_8kO12JION3ytUS.subs208?dswid=9322&dsrid=246~~https://zag.bvl.bund.de/freisetzungen/index.jsf;jsessionid=QOI1cS6yNEoF6j7mhdtsejOr-ZmZU-njmzK_cDyJv.s-9200m?dswid=2564&dsrid=656
- Standortregister des BVL über Freisetzungen und Anbau von GVO: ~~apps2.bvl.bund.de/stareg_web/showflaechen.do~~https://zag.bvl.bund.de/standortregister/index.jsf?dswid=2564&dsrid=303

- ~~Informationen der EU-Kommission: https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/authorisation_en und http://gmoinfo.jrc.ec.europa.eu/~~Informationen der EU-Kommission:

- Biosafety Clearing-House (BCH) des Cartagena Protokolls über biologische Sicherheit: http://bch.cbd.int/

XXXVII. Falls die Vertragsstaatenkonferenz auf ihrer letzten Sitzung nach Berücksichtigung eines Berichtes oder einer Empfehlung des Ausschusses zur Einhaltung der Bestimmungen der Konvention Maßnahmen in Bezug auf Ihren Staat beschlossen hat, geben Sie bitte an, (a) was waren diese Maßnahmen und (b) welche spezifischen Aktivitäten Ihr Staat unternommen hat, um diese Maßnahmen umzusetzen, damit die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention erreicht wird. Soweit angemessen, verweisen Sie bitte auch auf die entsprechenden vorherigen Abschnitte.

***